



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 25. September 2019)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Seitenzahl
Adelt, Klaus (SPD) Bahnhaltelpunkt Heidingsfeld	16
Arnold, Horst (SPD) Förderrichtlinie zum DigitalPakt Schule	30
Aures, Inge (SPD) Polizeiwache Selb	1
Bozođlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Klimaresilienz- und Klimafolgenforschung in Augsburg	57
von Brunn, Florian (SPD) Defizite des ÖPNV in Bayern	2
Büchler, Dr., Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mittelumschichtung von der ersten in die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik	68
Busch, Michael (SPD) Aktueller Stand Lückenschluss Bahnlinie Bayern – Thüringen	17
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einhaltung des Artenschutzgesetzes bei Baumfällungen	58
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Beraterinnen und Berater digitale Bildung“	32
Duin, Albert (FDP) Höhe und Verwendung der Jahresüberschüsse der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH	60

Fehlner, Martina (SPD) Auswirkungen der Erhöhung der Umschichtung in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	69
Fischbach, Matthias (FDP) Bundesweite Vergleichbarkeit der Abiturprüfungen stärken.....	34
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kerosinablässe.....	18
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung des Artenschutzes im Steigerwald im Rahmen des Abschlussberichts vom Runden Tisch zum Artenschutz	70
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Fridays for future“-Plakate an und in Schulen	36
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Seminarlehrkräfte an Realschulen	38
Hagen, Martin (FDP) DELTA Scolaire-Prüfungen	39
Halbleib, Volkmar (SPD) Staatstheater Würzburg	45
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Standorte von Windkraftanlagen in Bayern	52
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplantes Hospiz in Untermeitingen	85
Heubisch, Dr., Wolfgang (FDP) Umbenennung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Rosenheim und Aschaffenburg in Technische Hochschulen	46
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) FFH-Bericht Bayern 2019	61
Hiersemann, Alexandra (SPD) „Flüsterasphalt“ auf der St 2401 OD Ochenbruck	19
Kaltenhauser, Dr., Helmut (FDP) Vorkehrungen für Scheitern bei Reform der Grundsteuer	51
Karl, Annette (SPD) Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge.....	80
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz in Bayern.....	81
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Grundstückskäufe für Hochschulen	47
Körber, Sebastian (FDP) Windkraft in Bayerns Staatswäldern	71
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Flächendeckender Ausbau von E-Ladesäulen in ländlichen Gebieten	53

Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neutralitätspflicht von Lehrerinnen und Lehrern	40
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stärkung der ehrenamtlichen Strukturen in Bayern	82
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fördermöglichkeiten Radweg in der Gemeinde Pirk	20
Müller, Ruth (SPD) Ende der Mietpreisbindung für ehemalige GBW-Wohnungen in Bayern	21
Muthmann, Alexander (FDP) Identitätsfeststellungen an der Grenze	4
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Notfallpläne für Hochschulen	48
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sonderinvestitionsprogramm „Konversion von Komplexeinrichtungen“	83
Rauscher, Doris (SPD) Neuregelung der Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen und Notrufen in Bayern	84
Rinderspacher, Markus (SPD) Vollzug des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in Unterkünften für Asylbewerber/Flüchtlinge	8
Ritter, Florian (SPD) Ermittlungen nach Auseinandersetzung bei Wahlparty September 2016	28
Runge, Dr., Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zulässigkeit von Bürgerbegehren	10
Sandt, Julika (FDP) Planung und Durchführung von Neubürgerempfangen	11
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lohnfortzahlung bei Krankheitsfall in Justizvollzugsanstalten	29
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Emissions- und Immissionsschutz auf regionalen Flugplätzen	22
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Festnahmen im Umfeld des G7-Gipfels in Frankreich	12
Schuster, Stefan (SPD) Kosten der Evakuierung bei Kampfmittelbeseitigungen	13
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesellschaftlich akzeptierte Nutztierhaltung bei Rindern	72
Siekman, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einbürgerungen britischer Staatsbürgerinnen und -bürger	15
Skutella, Christoph (FDP) Finanzmittel für Erweiterung des Kulturlandschaftsprogramms und Vertragsnaturschutzprogramms	74

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Blühwiesen und naturnahe Pflege auf Flächen der Staatsbauverwaltung in Oberfranken	23
Spitzer, Dr., Dominik (FDP) Förderprogramm für Pflegeplätze in Bayern	86
Stachowitz, Diana (SPD) Frauen in Führungspositionen in der Landwirtschafts- und Forstverwaltung	77
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderprogramm zur Sicherung kleiner Geburtshilfestationen	87
Strohmayr, Dr., Simone (SPD) Gedenkveranstaltungen 2020	42
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stromimportland Bayern	54
Taşdelen, Arif (SPD) Wohnheimplätze in Bayern	25
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Gülletourismus“ für Biogasanlagen	55
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung der Machbarkeitsstudie zu Lager VII Kaufering	44
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Realisierung der angekündigten 100 Windräder im Staatswald	79
Weigand, Dr., Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fördermittel im Entschädigungsfonds	49
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung und Auswirkung einer 5-Hektar-Richtgröße	56

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordnete
**Inge
Aures**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die exakte Personalstärke für die Polizeiwache in Selb seit Oktober 2016 eingeplant und wie hoch ist die tatsächliche aktuelle Personalstärke?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Seit Inbetriebnahme der Polizeiwache Selb im Jahr 2016 sind dort sechs Beamte im Wachdienst, drei Ermittlungsbeamte, ein Verkehrserzieher und eine Arbeitnehmerin eingesetzt. Durch Ruhestandsversetzungen hat sich aktuell die Anzahl der fest für die Polizeiwache Selb zugeteilten und ständig in Selb verwendeten Wachbeamten um einen Beamten reduziert. Der erforderliche Ausgleich, um die Wachbesetzung sicherzustellen, wird derzeit durch die Verwendung von Verfügungsgruppenbeamten der Polizeiinspektion Marktredwitz bei Bedarf geleistet.

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Weil der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Bayern, gerade im ländlichen Raum, erhebliche Mängel bei der Abdeckung und der Taktichte aufweisen, sodass sie oft keine praktikable Alternative zum Autofahren bieten, frage die Staatsregierung, wie viele Sondergenehmigungen zur unbegleiteten Pkw-Nutzung zur Ausbildungsstätte haben minderjährige Azubis in den vergangenen zehn Jahren in Bayern beantragt (aufgelistet nach Landkreisen und kreisfreien Städten), wie vielen dieser Anträge wurde stattgegeben (bitte Begründungen mit angeben und ebenfalls aufgelistet nach Landkreisen und kreisfreien Städten) und wie viele landeseigene Haushaltsmittel (nicht Bundesmittel) hat Bayern in den vergangenen zehn Jahren in den ÖPNV investiert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einzelnen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Fahrerlaubnis. Die Fahrerlaubnis darf erst erteilt werden, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin das für die Fahrerlaubnis der Klasse B erforderliche Mindestalter von 18 Jahren, bei Teilnahme am Begleiteten Fahren mit 17 Jahren, erreicht hat.

Die 96 in Bayern zuständigen Fahrerlaubnisbehörden können bundesrechtlich Ausnahmen vom Mindestalter zulassen. Auf eine solche Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch. Sie kommt nur in Betracht, solange und soweit bei dem Antragsteller außergewöhnliche, von der Situation Gleichaltriger wesentlich abweichende Umstände vorliegen, die für ihn eine unzumutbare Härte darstellen. An diesen Nachweis sind im Einzelfall strenge Anforderungen zu richten.

Den Fahrerlaubnisbehörden wird bundesrechtlich ein Ermessen im Einzelfall eingeräumt. Dabei sind insbesondere das besondere Unfallrisiko junger Fahranfänger, die Bedeutung der körperlichen und geistigen Reife für das Führen von Kraftfahrzeugen und die jeweiligen Lebensverhältnisse, wie Entfernung und Dauer der Fahrten zur Schule oder Ausbildungsstätte im Vergleich zu Fahrten im ÖPNV und SPNV, zu berücksichtigen. Neben den Interessen und Belangen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind auch die Interessen und Belange Gleichaltriger, der anderen Verkehrsteilnehmer und der Allgemeinheit zu bedenken. Der Umfang der Ausnahmegenehmigung ist regelmäßig so zu wählen, dass nur die unzumutbare Härte im Einzelfall beseitigt oder gemindert wird. Sie gilt dann beispielsweise nur für Fahrten zur und von der Ausbildungsstätte zum Wohnort. Zur Frage, wie viele Sondergenehmigungen zur unbegleiteten Pkw-Nutzung zur Ausbildungsstätte minderjährige Azubis in den vergangenen zehn Jahren in Bayern beantragt haben, wird auf die anliegende Auflistung* der ermittelten Gesamtzahlen „Erteilung Ausnahmegenehmigungen vom Mindestalter für den Erwerb einer Fahrerlaubnis“ in Bayern (Jahre 2016 bis 2018) verwiesen. Darüber hinausgehende Zahlen, insbesondere für einen weiter in die Vergangenheit reichenden Zeitpunkt liegen hier nicht vor und können

mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht erhoben werden. Der Genehmigungsgrund wurde nicht erhoben. Insoweit ist der Grund „Ausbildungsstätte“ darin als einer von mehreren Gründen mit enthalten.

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Folgende Landesmittel hat Bayern in den Jahren 2008 bis 2018 in den ÖPNV investiert:

Haushaltsjahr	Ist-Ausgaben in Tsd. €
2008	179.844,0
2009	178.537,5
2010	181.876,4
2011	182.735,8
2012	177.641,5
2013	181.841,4
2014	183.769,8
2015	183.456,1
2016	185.470,3
2017	179.109,4
2018	248.891,0

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Auflistung ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, an welchen Standorten – einschließlich Flughäfen – hat die Bayerische Grenzpolizei seit dem 18.12.2018 selbstständig Kontrollen mit Identitätsfeststellungen direkt an der bayerischen Bundesgrenze durchgeführt (bitte unter Angabe der genauen Standorte der Grenzübergänge), finden diese Kontrollen an der bayerischen Bundesgrenze weiterhin statt (bitte unter Angabe der genauen Standorte und Kontrolltage in den letzten vier Wochen) und auf welchen Rechtsgrundlagen beruhen die Kontrollen an den genannten Standorten jeweils?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Grenzpolizeiliche Kontrollen an bayerischen Flugplätzen

Die grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung an Einrichtungen des Luftverkehrs wird, soweit nicht die Bundespolizei zuständig ist, durch Dienststellen der Bayerischen Polizei (sowohl Grenz- als auch Landespolizei) wahrgenommen.

An folgenden Flughäfen bzw. Flugplätzen mit dem Status „Grenzübergangsstelle“ wurden nach Meldung an die Grenzpolizeidirektion Passau eigenständige Kontrollen der Bayerischen Polizei durchgeführt:

- Allgäu Airport
- Nürnberg
- Augsburg-Mühlhausen
- Bayreuth-Bindlacher Berg
- Coburg-Brandensteinsebene
- Giebelstadt
- Haßfurt-Schweinfurt
- Hof-Plauen
- Landshut-Ellermühle
- Manching
- Oberpfaffenhofen
- Straubing-Wallmühle

Darüber hinaus wurden an folgenden Flugplätzen bzw. Flughäfen eigenständige Kontrollen aufgrund der Erteilung von Sondererlaubnissen durchgeführt:

- Eggenfelden
- Bamberg-Breitenau
- Regensburg-Oberhub
- Ingolstadt-Manching

Aufgrund des Status „Grenzübergangsstelle“ liegen keine Dokumentationspflichten über Umfang und Details für einzelne Grenzkontrollen vor.

Auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens nach § 2 Abs. 3 Bundespolizeigesetz (BPolG) zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern vom 17.04.2008 (Bundesanzeiger Nr. 61 vom 22.04.2008) nimmt der Freistaat Bayern die grenzpolizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs durch die Bayerische Landespolizei wahr, soweit dieser über Einrichtungen des Luftverkehrs abgewickelt wird, die ganz oder teilweise auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen, mit Ausnahme des Flughafens München.

Selbstständige Kontrollen der Bayerischen Grenzpolizei an der deutsch-österreichischen Grenze

Die Bayerische Grenzpolizei hat seit dem 18.12.2018 bis 22.09.2019 an folgenden Standorten an der deutsch-österreichischen Grenze selbstständige Kontrollen durchgeführt:

- BAB 7 Füssen Grenztunnel
- Bad Reichenhall Bundesstraße
- Bad Reichenhall Marzoll
- Bayrischzell
- Burghausen – Neue Brücke
- Füssen – Ziegelwies
- Griesen Ehrwald
- Griesen Ehrwald (Bahn)
- Kiefersfelden Staatsstraße
- Kreuth Achenpass
- Laufen
- Lindau Ziegelhaus
- Lindau-Rickenbach
- Marktschellenberg
- Melleck-Steinpass
- Mittenwald Scharnitz
- Neuhaus a. Inn/Neue Brücke
- Niederstaufer
- Oberaudorf
- Passau Achleiten
- Passau Hauptbahnhof-Bahnlinie Nightjet 490
- Pfronten Steinach
- Scheidegg

- Simbach a. Inn-Stadtbrücke
- Tittmoning
- Wegscheid
- Windshausen

Im Folgenden wird eine detaillierte Aufschlüsselung der eigenständigen Kontrollen der Bayerischen Grenzpolizei an der deutsch-österreichischen Grenze für den Zeitraum 25.08.2019 bis 22.09.2019 dargestellt:

Datum	Kontrollort
26.08.2019	Mittenwald-Scharnitz
26.08.2019	Griesen Ehrwald
28.08.2019	Kontrolle in der Bahnlinie Nightjet 490
28.08.2019	Lindau Ziegelhaus
28.08.2019	Niederstaufen
28.08.2019	Scheidegg
28.08.2019	BAB 7 Füssen Grenztunnel
03.09.2019	Kontrolle in der Bahnlinie Nightjet 490
09.09.2019	Burghausen Neue Brücke
09.09.2019	Marktschellenberg
09.09.2019	Melleck-Steinpass
10.09.2019	Kontrolle in der Bahnlinie Nightjet 490
12.09.2019	Achleiten
12.09.2019	Neuhaus Neue Brücke
12.09.2019	BAB 7 Füssen Grenztunnel
12.09.2019	Lindau Ziegelhaus
12.09.2019	Niederstaufen
12.09.2019	Lindau-Rickenbach
16.09.2019	Neuhaus Neue Brücke
16.09.2019	Achleiten
16.09.2019	Simbach a. Inn-Stadtbrücke
17.09.2019	Kontrolle in der Bahnlinie Nightjet 490
19.09.2019	Griesen
19.09.2019	Mittenwald
19.09.2019	Windshausen
19.09.2019	Kiefersfelden Staatsstraße
19.09.2019	Achenpass

Die von der Bayerischen Grenzpolizei auf Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Abstimmung oder auf Anforderung der Bundespolizei durchgeführten eigenständigen Grenzkontrollen an temporär wechselnden Örtlichkeiten entlang der deutsch-österreichischen Grenze stellen eine Form der Amtshilfe gem. § 64 Abs. 1 S. 1 BPolG dar. Die Befugnisse richten sich nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht, § 64 Abs. 2 BPolG. Die Rechtsgrundlage für die Identitätsfeststellungen im Rahmen der o. g. eigenständigen Kontrollen der Bayerischen Grenzpolizei stellt Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Polizeiaufgabengesetz (PAG) dar.

Abgeordneter
**Markus
Rinderspacher**
(SPD)

Im Hinblick auf die Vorgehensweise der Polizei bei einer Razzia in einer Unterkunft für Asylbewerber/Flüchtlinge in Rosenheim, bei der es zur Durchsuchung von Sachen in Zimmern von Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkunft (Öffnen und Durchsuchen eines Schrankes, Külschranks u. ä.) – offensichtlich ohne richterliche Anordnung oder unter den Voraussetzungen von Gefahr im Verzug (Art. 24 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz – PAG) – gekommen sein soll (vgl. den Beitrag „Missachtet die Polizei das Grundgesetz?“ des Magazins „Kontraste“ am 05.09.2019 – <https://www.rbb-online.de/kontraste/archiv/kontraste-vom-05-09-2019/illegale-durchsuchungen-polizei.html>), frage ich die Staatsregierung, ob sie die Rechtsauffassung vertritt, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner in Asylbewerber-/Flüchtlings(gemeinschafts)unterkünften auf das Wohnungsgrundrecht nach Art. 13 Grundgesetz und Art. 106 Abs. 3 Bayerische Verfassung berufen können, auf welche Vorschrift(en) des PAG (bitte genaue Angabe der Vorschrift(en) sich die Polizei beim Betreten von Zimmern von Bewohnern in Asylbewerber-/Flüchtlings(gemeinschafts)unterkünften – die Befugnis der Polizei, von Personen, Sachen und Zuständen, die ohne jeglichen Aufwand wahrgenommen werden können, Kenntnis zu nehmen (Augenscheinnahme), eingeschlossen – sowie beim Durchsuchen von Sachen, die sich in den Zimmern befinden, beruft und ob sie der Meinung ist, dass eine deutlichere Abgrenzung des Betretens einer Wohnung und der Augenscheinnahme vom Durchsuchen von Wohnungen nach dem Prinzip „nur ansehen, nicht anfassen“ im Gesetz oder in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Polizeiaufgabengesetzes erforderlich ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Wohnungen unterliegen stets dem Schutz, den das Grundgesetz (GG) in Art. 13 vorgibt. Dies gilt auch für Wohnungen in sog. Flüchtlingsheimen. Auf das durch Art. 13 GG vermittelte Grundrecht kann sich jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner oder Inhaber des Wohnraums berufen, ohne Rücksicht darauf, auf welchen Rechtsverhältnissen sein Wohnen beruht. Diesen Schutz zu achten, ist auch Aufgabe der Bayerischen Polizei, die stets innerhalb der durch das Polizeiaufgabengesetz (PAG) und durch die Verfassung vorgegebenen Grenzen zu handeln hat.

Art. 23 und 24 PAG regeln die Befugnisse der Polizei, Wohnungen betreten und durchsuchen zu dürfen, sowie das bei Durchsuchungen einzuhaltende Verfahren. Art. 24 Abs. 1 PAG stellt hierbei klar, dass jede Durchsuchung auch grundsätzlich einer Anordnung durch einen Richter bedarf. Lediglich bei Gefahr im Verzug, ist – im Einklang mit Art. 13 Abs. 2 GG – die Polizei selbst anordnungsbefugt.

Von der Durchsuchung ist die Betretung zu unterscheiden: Wohnungen, die der Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dienen, dürfen nach Art. 23 Abs. 3 Ziffer 3 PAG jederzeit durch die Polizei betreten werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn dringende Gefahren abzuwehren sind, d.h. Gefahren für bedeutende Rechtsgüter, wie z. B. Leben oder Gesundheit. Die Befugnis zum Betreten einer Wohnung hat die Gefahrenabwehr durch das Zeigen polizeilicher Präsenz zum Ziel und schließt die Befugnis ein, von Personen, Sachen und Zuständen Kenntnis zu nehmen, die ohne jeglichen Aufwand wahrgenommen werden können. Bei etwaigen Folgemaßnahmen, wie z. B. Identitätsfeststellungen oder anschließenden Durchsuchungen der Wohnung oder von Personen oder Sachen, sind wiederum eigene Befugnisnormen von der Polizei zu beachten (z. B. Art. 13, 21, 22, 23 Abs. 1 PAG).

Die unterschiedlichen Befugnisse zu Betretung und Durchsuchung sind nicht neu, sondern befinden sich seit Jahrzehnten im PAG. Durch das Bayerische Integrationsgesetz (Drs. 17/11362) wurde lediglich der Katalog der Wohnungen, welche jederzeit zur Abwehr dringender Gefahren durch die Polizei betreten werden können, um die o.g. Fallgruppe erweitert. Die Definitionen und Abgrenzungen zwischen Betretung und Durchsuchung können bereits jetzt in der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Art. 23 PAG nachgelesen werden.

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, teilt sie die Auffassung, dass die Aussage eines Mitarbeiters einer Kommunalaufsichtsbehörde, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zur Frage, ob eine Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet eine Baumschutzverordnung erlassen soll oder nicht, seien grundsätzlich unzulässig, nicht richtig ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Gemeinden entscheiden im übertragenen Wirkungskreis, ob und welche Bäume sie im Rahmen einer Baumschutzverordnung nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 und § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Bayerisches Naturschutzgesetz unter Schutz stellen (Bauer/Böhle, Bayerische Kommunalgesetze, Art. 57 GO Rn. 19; Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Art. 57 GO Erl. II 20; siehe auch Art. 42 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes, wonach der Erlass einer Verordnung nur dann in den eigenen Wirkungskreis einer Gemeinde fällt, falls dies durch Gesetz bestimmt ist).

Da Bürgerbegehren nach Art. 18a Abs. 1 Gemeindeordnung nur in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zulässig sind, ist der Erlass einer gemeindlichen Baumschutzverordnung einem Bürgerbegehren unabhängig davon nicht zugänglich, ob die Verordnung das Gemeindegebiet oder nur Teile hiervon erfassen soll.

Abgeordnete
Julika Sandt
 (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Neubürgerempfänge hat sie (aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren, in den letzten drei Jahren) veranstaltet, wie viele weitere Neubürgerempfänge (aufgeschlüsselt nach Ort und Termin) sind in dieser Legislaturperiode geplant und wie hoch sind die hierfür veranschlagten Kosten (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Veranstaltungen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren fand in den letzten drei Jahren folgende Anzahl an Neubürgerempfängen statt:

Jahr	Zahl der Empfänge	Termin/e	Ort/e
2016	2	09.03.2016	München
		02.12.2016	Nürnberg
2017	-	-	
2018	2	09.08.2018	Nürnberg
		23.08.2018	München
2019	1	18.07.2019	Nürnberg

Ein weiterer Neubürgerempfang findet am 09.10.2019 in der Residenz München statt.

Weitere Neubürgerempfänge sind in dieser Legislaturperiode noch nicht geplant.

Für den Empfang am 09.10. 2019 werden Kosten auf der Basis von 600 erwarteten Gästen in Höhe von circa 25.000 Euro veranschlagt.

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, hat das Landesamt für Verfassungsschutz drei Deutsche aus Nürnberg, die von einer Eilgerichtsbarkeit in Bayonne zu mehrmonatigen Haftstrafen verurteilt worden sind, als linksextreme Gefährder geführt und wenn ja, warum (bitte unter Nennung des Sachverhalts, der zu dieser Einschätzung geführt hat inkl. eventueller Vorstrafen) und haben bayerische Behörden daran mitgewirkt, die Namen der Betroffenen an die französischen Behörden zu übermitteln (bitte unter genauer Darstellung des Dienstwegs)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) ist eröffnet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen. Dem BayLfV sind die drei Festgenommenen als mehrjährige Mitglieder der links-extremistischen und anarchistischen Szene Nürnbergs bekannt.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Begriff des „Gefährders“ keine Kategorie des Verfassungsschutzes ist. Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass vonseiten der Bayerischen Polizei mit Stand 31.08.2019 keine Person als Gefährder aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität-links eingestuft ist.

Eine detailliertere Beantwortung ist mit Blick auf die Begrenzung des parlamentarischen Fragerechts durch den Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht statthaft.

Aus einsatztaktischen Gründen kann keine Auskunft betreffend die Informationsübermittlung in Einsatzfällen wie hier dem G7-Gipfel in Frankreich erteilt werden. Grundsätzlich darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die bayerischen Sicherheitsbehörden alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen ergreifen, um insbesondere jegliche Politisch motivierte Kriminalität zu verhindern. Dazu gehört selbsterklärend auch der Informationsaustausch mit den zuständigen und somit gegebenenfalls auch ausländischen Behörden. Der internationale polizeiliche Schriftverkehr obliegt allerdings grundsätzlich dem Bundeskriminalamt.

Abgeordneter
**Stefan
Schuster**
(SPD)

Im Zusammenhang mit der Aussage des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auf eine Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher betreffend „Kampfmittelbeseitigung in Bayern“ (Drs. 18/761), dass sich die Kosten für Kampfmittelbeseitigung zwischen Grundstückseigentümer und Freistaat aufteilen, frage ich die Staatsregierung, ob die anfallenden Kosten für Rettungsdienst und Feuerwehr bei Evakuierungen (u. a. Verdienstausfälle, Lager, Küche, Notquartiere) von der jeweiligen Kommune getragen werden müssen, ob die Kommunen einen Anspruch haben, dies dem Grundstückseigentümer oder dem Freistaat in Rechnung zu stellen und ob der Freistaat Mittel zur Verfügung stellt, um sich über den Kampfmittelbeseitigungsdienst hinaus finanziell an Kampfmittelbeseitigungen zu beteiligen, insbesondere an Evakuierungen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Wie sich die Finanzierung ziviler Kampfmittelbeseitigung aufteilt, war bereits Gegenstand der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 04.02.2019 (Drs. 18/761, Antwort zu Frage 7.1). Hierbei wurde auf die Verantwortung von Grundstückseigentümern und Bauherrn bezüglich der Gefahren durch Kampfmittel und die Kostentragung bei zu veranlassenden Maßnahmen hingewiesen und ausgeführt, dass auch die Kosten für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit bei Kampfmitteln nach den allgemeinen Regeln des Sicherheits- und Polizeirechts regelmäßig von den örtlichen Sicherheitsbehörden getragen werden, die Kosten der Polizei vom Freistaat. Die in der Anfrage genannten Kosten sind dementsprechend der örtlichen Sicherheitsbehörde zuordenbar.

Für den thematisierten Rückgriff auf Grundsicherungsmittel ist auf die einschlägigen Regelungen des Kostenrechts zu verweisen, wonach für Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten erhoben werden. Dabei ist grundsätzlich derjenige zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst hat bzw. in dessen Interesse diese vorgenommen wird. Allerdings werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) keine Kosten erhoben für Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden. Sind sie von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.

In diesem Rahmen obliegt es der jeweiligen örtlichen Sicherheitsbehörde, auch über eine Kostentragung des Grundstückseigentümers zu entscheiden.

Der Freistaat leistet zudem regelmäßig mit den Kräften seiner Polizei einen wichtigen Beitrag zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel gerade auch im Zusammenhang mit erforderlichen Evakuierungen. Auch wird der vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorgehaltene Kampfmittelbeseitigungsdienst den örtlichen Sicherheitsbehörden und der Polizei im Zusammenhang mit der Ab-

wehr konkreter Gefahren durch aufgefundene Kampfmittel als tatsächliche freiwillige Leistung kostenfrei zur Verfügung gestellt (Nr. 5.1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ vom 15.04.2010 (AllMBl S. 136)).

Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele britische Staatsbürgerinnen und -bürger wurden im Freistaat Bayern im Jahr 2018 sowie im Jahr 2019 eingebürgert (bitte nach Regierungsbezirk und Monat aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Jahr 2018 wurden in Bayern 1329 britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eingebürgert. Für 2019 liegen entsprechende Zahlen voraussichtlich im Mai 2020 vor. Bei der amtlichen Einbürgerungsstatistik nach § 36 Staatsangehörigkeitsgesetz, der diese Zahlen zu entnehmen sind, handelt es sich um eine Jahresstatistik, die keine Aufschlüsselung auf einzelne Monate ermöglicht, da das Datum der Einbürgerung nicht an das Statistische Landesamt übermittelt wird. Die Aufschlüsselung der Zahl der Einbürgerungen von Briten auf die einzelnen Regierungsbezirke im Jahr 2018 ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Bayern	1.329
Oberbayern	1.046
Niederbayern	36
Oberpfalz	24
Oberfranken	15
Unterfranken	80
Mittelfranken	37
Schwaben	91

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordneter
**Klaus
Adelt**
(SPD)

Ich frage ich die Staatsregierung, von welchen konkreten Eröffnungsterminen sie derzeit für die geplanten Bahnhaltepunkte Heidingsfeld-Ost und Heidingsfeld-West ausgeht, wo die Gründe dafür liegen, dass sich die Eröffnungstermine so lange verzögern und was sie konkret unternimmt, um möglichst frühzeitige Eröffnungen zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bauherr und Betreiber der geplanten neuen barrierefreien Bahnhaltepunkte Würzburg-Heidingsfeld Ost und Würzburg-Heidingsfeld West ist die bundeseigene DB Station&Service AG. Gemäß deren Planungen wird die Inbetriebnahme der Station an der Strecke Würzburg – Ansbach (Würzburg-Heidingsfeld Ost) für das Jahr 2022 angestrebt, die Inbetriebnahme der Station an der Strecke Würzburg – Lauda (Würzburg-Heidingsfeld West) für das Jahr 2026.

Die Verschiebung des Eröffnungstermins des Haltepunkts Würzburg-Heidingsfeld Ost um zwei Jahre ist dem zu Projektbeginn nicht absehbaren planerischen und baulichen Mehraufwand geschuldet, der sich im Zuge der Vorplanungen insbesondere beim Lärmschutz, bei der Oberleitung und bei den Gleisen herauskristallisiert hat.

Beim ohnehin erst später beschlossenen Haltepunkt Würzburg-Heidingsfeld West ist die vom Bund und der DB AG vor zwei Jahren angestoßene Initiative für ein bundesweit neues Bahnsteighöhenkonzept ursächlich dafür, dass die Planungen für diese neue Station noch nicht begonnen werden konnten, nachdem in der bis dato immer noch gültigen Bahnsteighöhenvereinbarung zwischen dem Freistaat und der DB AG für Stationen entlang dieser Strecke eine Einstiegshöhe von 55 cm über Schienenoberkante festgelegt ist, Bund und DB AG jedoch neu auf 76 cm gehen möchten. Die Staatsregierung ist mittlerweile bereit, unter bestimmten Auflagen, die eine Bedienung aller SPNV-Halte (SPNV = Schienenpersonennahverkehr) auf dieser Strecke weiter ermöglichen, einem Bau von 76 cm hohen Bahnsteigen bei der neuen Station zuzustimmen. Sie hat zudem erreicht, dass der von der DB AG ausgesprochene Planungsstopp für diese und andere Stationsmaßnahmen mittlerweile aufgehoben werden konnte.

Die Staatsregierung wird sich bei der DB AG und beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) dafür einsetzen, dass die notwendigen Arbeiten und Genehmigungen zur Realisierung beider Projekte mit entsprechender Priorität vorangetrieben werden. Zudem fordert sie gemeinsam mit den Ländern eine stärkere personelle Ausstattung des EBA.

Abgeordneter
**Michael
Busch**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand betreffend den Lückenschluss der Bahnlinie Bayern – Thüringen in Richtung Werrabahn und wer wird ein Raumordnungsverfahren einleiten und finanzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Vor der Teilung Deutschlands gab es eine Eisenbahnstrecke mit Fernverkehr zwischen Eisenach, Coburg und Lichtenfels, die seit 1945 zwischen Eisfeld und Coburg unterbrochen ist. Die Bahnlinie führte von Eisenach entlang der Werra über Meiningen, Eisfeld, Coburg nach Lichtenfels. Aufgrund des Verlaufs trägt sie den Namen „Werrabahn“.

Heutzutage wird der Bahnverkehr zwischen Bayern und Thüringen über die elektrifizierten Eisenbahnstrecken von Coburg nach Sonneberg, von Lichtenfels Hochstadt-Marktzeuln nach Saalfeld und seit Dezember 2017 über die Neubaustrecke Ebsfeld – (Coburg –) Erfurt abgewickelt. Vom südthüringischen Eisfeld ist der ICE-Halt per Bahn über die Bahnstrecke der Thüringer Eisenbahn und Sonneberg zwar erreichbar, jedoch mit unattraktiver Fahrzeitdauer.

Von verschiedenen Seiten, unter anderem von der aktuellen Thüringer Landesregierung, wird gefordert, die unterbrochene Schienenstrecke der Werrabahn wieder aufzubauen und zu reaktivieren. Für die Werrabahn kommen dabei generell zwei Varianten in Betracht:

- eine Trassenführung weitgehend entlang der früheren Strecke mit Lückenschluss zwischen Eisfeld und Anbindung an den bestehenden Streckenabschnitt zwischen Coburg-Nord und Rödental (Länge ca. 20 km) oder
- ein Neubau einer Eisenbahnstrecke zwischen Eisfeld und Bad Rodach (Länge ca. 15 km)

Bei beiden Varianten wäre der Hauptteil der Strecke auf bayerischem Boden. Eine Studie aus dem Jahr 2012 hat das Investitionsvolumen für einen Schienenlückenschluss (ohne Elektrifizierung) bei damals ca. 150 Mio. Euro gesehen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat dieses im Jahr 2013 auch von Bayern zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP) angemeldete Projekt nach einer Grobprüfung aus dem weiteren Verfahren zur Aufstellung des BVWP ausgeschlossen, weil nach dortiger Auffassung bei weitem keine Wirtschaftlichkeit erkennbar war. Damit gibt es für das Projekt keinen Baulastträger.

Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, hat es in den letzten Jahren Kerosinablässe über dem Münchner Südwesten, speziell über den Gemeinden Gauting, Stockdorf und Krailing gegeben, und wenn ja, wie oft gab es solche Ablässe und wann genau?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Treibstoffschnellablässe erfolgen in der Regel in großen Flughöhen und über weite Flugstrecken, die über Gemeinde-, Kreis- und Bundesländergrenzen hinausgehen. Die Gebietsangaben, die das Luftfahrt-Bundesamt bei Treibstoffschnellablässen dokumentiert, beziehen sich deshalb nicht auf einzelne Gemeindegebiete. Das Luftfahrt-Bundesamt veröffentlicht auf seiner Internetseite www.lba.de die Treibstoffschnellablässe, die seit dem 01.01.2018 im deutschen Luftraum stattgefunden haben. Im Zeitraum 01.01.2018 bis 17.09.2019 sind hier sechs Ereignisse über Bayern aufgelistet. Im Übrigen wird auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher betreffend „Ablassen von Kerosin über Bayern 2017“ (Drs. 17/20728 vom 05.04.2018) verwiesen.

Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Verzögerung einer Deckensanierung der St 2401 OD Ochenbruck mit sog. Flüsterasphalt zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner frage ich die Staatsregierung, welche Mittel stehen dem zuständigen Staatlichen Bauamt Nürnberg für Sanierungen von Staatsstraßen im Jahr 2020 zur Verfügung, in welcher Höhe sind Haushaltsmittel für die überfällige Sanierung der St 2401 bei Ochenbruck mit einem „Flüsterasphalt“ vorgesehen und wann ist mit dem Beginn der Sanierungsarbeiten zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Verbesserung des Fahrbahnzustands der St 2401 im Ortsteil Ochenbruck ist seit längerem ein Anliegen der Gemeinde Schwarzenbruck. Wegen der Erneuerung gemeindlicher Leitungen im Straßenbereich und weiterer dringlicherer Straßenprojekte (z. B. St 2401 Dörlbach – Rasch) musste diese Maßnahme zurückgestellt werden. Die Sanierung der St 2401 in Ochenbruck umfasst zusätzlich die Erneuerung der Ampelanlage im Kreuzungsbereich mit der B 8 sowie die barrierefreie Erneuerung der Gehwege (Baulast der Gemeinde). Dafür ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf notwendig.

Die Haushaltsmittel für die Bestandserhaltung auf Staatsstraßen 2020 sind derzeit noch nicht festgelegt.

Trotzdem bereitet das Staatliche Bauamt Nürnberg die Sanierung in der OD Ochenbruck vor. Da es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme (Gemeinde und Freistaat) handelt, wird das Bauamt in Kürze die erforderlichen Abstimmungen mit der Gemeinde vornehmen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird – die Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel vorausgesetzt – für das Jahr 2020 angestrebt.

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die Gemeinde Pirk ein Grundstück an die Firma Constantia Pirk GmbH & Co. aufgrund einer geplanten Firmen-erweiterung verkauft hat, weshalb eine teilweise Einbeziehung des Naabtalradweges erfolgte, während eine Ersatzlösung (Neubau einer Alternativstrecke) bisher an der Finanzierung scheiterte, da eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bzw. dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) nicht möglich ist, frage ich die Staatsregierung, welche Fördermöglichkeiten für den Neubau einer Alternativstrecke stehen der Gemeinde Pirk auf Landesebene, auf Bundesebene und /oder europäischen Ebene zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Bau und Ausbau von selbstständigen Geh- und Radwegen i. S. d. Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, kann grundsätzlich nach Art. 13c Abs. 1 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in Verbindung mit der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) gefördert werden, sofern u. a. eine besondere Belastung oder Härte für den Vorhabenträger vorliegt. Diese Voraussetzungen liegen bei der von der Gemeinde Pirk geplanten Verlegung des aufgrund der Unternehmenserweiterung der Fa. Constantia Pirk GmbH & Co KG unterbrochenen Naabtalradweges nicht vor.

Ein neuer Sachverhalt ergibt sich eventuell dadurch, dass im Frühjahr 2019 eine im weiteren Verlauf des Naabtalradweges über den sogenannten Flutkanal führende Radwegbrücke in der Baulast der benachbarten Stadt Weiden aus Altersgründen gesperrt werden musste. Der Naabtalradweg ist jetzt auch aus diesem Grund unterbrochen. Eine denkbare gemeinschaftliche Ersatzlösung durch Stadt Weiden und Gemeinde Pirk wäre hinsichtlich der Förderfähigkeit nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG noch zu untersuchen. Für die Sanierung und den Unterhalt von Brücken (Bestandssicherung) kommt eine Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG nicht in Betracht. Bei der finanziellen Bewältigung solcher Maßnahmen unterstützt der Freistaat die Kommunen durch die Gewährung von Straßenunterhaltungspauschalen.

Sofern die Radwegbrücke allerdings z. B. verbreitert oder gegenüber dem ursprünglichen Zustand mit höherer Tragfähigkeit neu errichtet wird (Substanzmehrung), ist eine Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG grundsätzlich möglich. Zuständig für die Entscheidung über die Förderfähigkeit ist die Regierung der Oberpfalz. Ihr liegen hierzu jedoch noch keine Anfragen oder Vorschläge der beteiligten Gemeinden vor.

Auf Bundesebene besteht grundsätzlich eine Fördermöglichkeit für Radwege über die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative“ (Kommunalrichtlinie) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Zu konkreten Fördermöglichkeiten sollte sich die Gemeinde direkt an den Projektträger Jülich (PtJ) in Berlin (<https://www.ptj.de/startseite>) wenden. Andere Fördermöglichkeiten sind dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nicht bekannt.

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ab wann und für wie viele der ehemals zur Gemeinnützigen Bayerischen Wohnungsbaugesellschaft (GBW) gehörigen Mietwohnungen in Bayern entfällt die Mitpreisbindung (bitte Angabe unterteilt nach Standorten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Aktuelle Daten liegen der Staatsregierung dazu nicht vor. Sie können in der verfügbaren Zeit nicht ermittelt werden. Da sich die Wohnungen in privater Hand befinden, müsste geprüft werden, ob eine Weitergabe dieser Daten datenschutzrechtlich zulässig ist.

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern für Regionalflugplätze in Bayern Betriebspflichten bestehen, die weder eine Schließung noch eine Reduzierung der Flugbewegungen zulassen, ob es zutreffend ist, dass auf Regionalflugplätzen in Bayern auch weiterhin uneingeschränkt mit verbleiten Kraftstoffen geflogen werden darf und wie hoch nach Kenntnis der Staatsregierung die Defizite der bayerischen Regionalflughäfen im Jahr sind, die wiederum über die meist kommunalen Eigentümer ausgeglichen werden müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In den bayerischen (Planungs-)Regionen existieren insgesamt 23 Verkehrslandeplätze, die dem allgemeinen Luftverkehr zur Verfügung stehen und die regionale Luftverkehrsnachfrage im Geschäftsreise-, Werkluft- und Privatluftverkehr bedienen. Diese verfügen sämtlich über bestandskräftige luftrechtliche Genehmigungen, in denen jeweils insbesondere Art und Umfang des zugelassenen Flugbetriebs sowie die Betriebszeiten geregelt sind. Während der Betriebszeiten besteht eine Betriebspflicht für die Verkehrslandeplätze, d. h. sie stehen für die Abwicklung des zugelassenen Flugbetriebs uneingeschränkt zur Verfügung. Änderungen der Betriebszeiten und damit der Betriebspflicht sind nur auf Antrag des jeweiligen Flugplatzbetreibers möglich (Änderung der luftrechtlichen Genehmigung). Dirigistische Eingriffe gegen den Willen des Genehmigungsinhabers können aufgrund der Bestandskraft der Genehmigungen nicht vorgenommen werden. Genehmigungsinhaber sind in der Regel Betreibergesellschaften in kommunaler Trägerschaft, welche die Verkehrslandeplätze als öffentliche Infrastruktureinrichtung betreiben. Ausreichend umfängliche Betriebszeiten sichern diese Funktion und sorgen gleichzeitig für einen wirtschaftlich sinnvollen Betrieb.

Luftfahrzeuge dürfen grundsätzlich die jeweils für sie zugelassenen Kraftstoffe verwenden. Darunter befinden sich auch verbleite Flugbenzinsorten.

Zur wirtschaftlichen Situation der bayerischen Verkehrslandeplätze liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Der Freistaat Bayern ist an keinem Verkehrslandeplatz als Gesellschafter beteiligt.

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viel Hektar Fläche der Staatsbauverwaltung gibt es in Oberfranken, wie viel Hektar Fläche der Staatsbauverwaltung wurde im Jahr 2019 in Oberfranken in Blühwiesen umgewandelt und wäre eine naturnahe Pflege (zweimalige Mahd im Jahr mit Balkenmäher) für alle Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht wirksamer zum Schutz von Bienen und anderen Insekten als einzelne Blühwiesen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsbauverwaltung betreut in Oberfranken rd. 2.200 km Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten. Somit sind dort rd. 4.400 km Straßenbegleitgrün zu pflegen. Die Breiten des Straßenbegleitgrüns variieren je nach Straßenklasse, Topografie, Ausbauzustand und örtlicher Situation erheblich. Konkrete Flächenangaben liegen daher nicht vor.

Bis 2018 hat die Staatsbauverwaltung Ausgleichsflächen für Straßenbaumaßnahmen hergestellt, davon ist etwa die Hälfte Grünland. Die Ausgleichsflächen werden nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten entwickelt und gepflegt. Für 2019 liegen noch keine Daten vor.

Auf grünlandgeprägten Ausgleichsflächen erfolgt die Pflege in der Regel durch landwirtschaftliches Mähgerät und richtet sich nach den Festlegungen im Rahmen der Planfeststellung, speziellen Pflegekonzepten oder eigens abzuschließenden Pflegevereinbarungen mit Landwirten.

Mit dem Pilotprojekt „Bienen-Highways“ der Staatsbauverwaltung wurden im Jahr 2019 in ganz Bayern Blühflächen geschaffen. Damit soll ein Beitrag zu mehr Biodiversität und Insektenvielfalt geleistet werden.

Die im Rahmen des Pilotprojekts angelegten Blühflächen werden damit zu einem weiteren Baustein des ressortübergreifenden Bayerischen Aktionsprogramms für die Insektenvielfalt. In Bayern wurden im Jahr 2019 von der Staatsbauverwaltung im Zuge dieses Pilotprojekts etwa 20 Hektar Blühflächen angelegt, davon 2,6 Hektar in Oberfranken.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat in seinem Zuständigkeitsbereich durch entsprechende Erlasse die Pflege des Intensiv- und Extensivbereichs des Straßenbegleitgrüns umfassend geregelt. Art, Umfang, Häufigkeit sowie Zeitpunkt der Pflegemaßnahmen richten sich nach den unterschiedlichen Funktionen des Straßenbegleitgrüns. Es wird, je nach Lage zur Straße und spezieller Funktion, in unterschiedlicher Intensität gepflegt und daher in Intensiv- und Extensivbereiche unterteilt.

Der unmittelbare Straßenseitenraum (Bankett, Entwässerungsmulde, Sichtfelder, Trenn- und Mittelstreifen) und die Aufenthaltsbereiche der Rast- und Parkplätze

werden als Intensivbereich bis zu dreimal jährlich gemäht, um die Verkehrssicherheit (insbesondere Freihalten der Sichtfelder und Leitpfosten, ungestörter Wasserabfluss von der Fahrbahn) zu gewährleisten. Das weitere Straßenbegleitgrün wird dem Extensivbereich zugeordnet. Hier treten landschaftsökologische und gestalterische Belange in den Vordergrund. Landschaftspflegerisches Entwicklungsziel ist es, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Straßenbetriebsdienstes möglichst artenreiche Pflanzengesellschaften, die auch der Tierwelt entsprechende Lebensräume bieten, zu entwickeln. Um eine Verbuschung der Rasenflächen zu verhindern, wird der Extensivbereich in der Regel einmal jährlich ab Ende Juni gemäht. Soweit das Vorkommen besonderer Tier- und Pflanzenarten bekannt ist, wird die Pflege in diesen Bereichen situationsgerecht angepasst.

Zudem wurden bereits im Juli 2018 das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie das StMB vom Ministerrat beauftragt, ein Konzept zur ökologischen Aufwertung von Straßenbegleitflächen zu entwickeln. Dieses Konzept wird auch die Basis für die Umsetzung der Änderungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes im Rahmen des Versöhnungsgesetzes sein.

Eine Umstellung der Mähtechnik für das Straßenbegleitgrün von den heute verwendeten Schlegelmähgeräten auf Balkenmähgeräte erfordert eine Neuausstattung der Straßenmeistereien, die finanziell derzeit nicht bezifferbar ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Mahd mit dem Balkenmäher das Mähgut geschwadert, aufgenommen, abgefahren und verwertet bzw. entsorgt werden muss. Hierzu sind weder leistungsfähige Gerätschaften am Markt verfügbar, noch ist ausreichend Personal in den Straßenmeistereien vorhanden. Beim Schlegeln und Mulchen wird die Fläche nur einmal bearbeitet und nicht befahren (Ausleger). Bei der Verwendung von Balkenmähern müssen mehrere Arbeitsgänge erfolgen, da die langen Halme aus Verkehrssicherheitsgründen nicht liegen bleiben können (Verwehen auf die Fahrbahn). Eine häufigere Bearbeitung der Fläche führt ebenfalls zu Tierverlusten.

Statistisch verwertbare Zahlen für weitere Flächen liegen nicht vor und sind in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar.

Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wohnheimplätze stehen in Bayern für Studierende und Auszubildende zur Verfügung und welcher Anteil aller Studierenden und Auszubildenden in Bayern wohnt in einem Wohnheim (bitte aufgeschlüsselt für Gesamt-bayern, nach Regierungsbezirken und kreisfreien Städten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In Bayern standen zum 01.01.2018 für 381.674 Studierende insgesamt 39.410 geförderte Wohnheimplätze zur Verfügung, das entspricht einer Unterbringungsquote von 10,3 Prozent (Quelle: Statistische Übersicht 2018 des Deutschen Studentenwerks). Die örtliche Verteilung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Regierungsbezirk	Hochschulort	Geförderte Wohnplätze	Unterbringungsquote
Stadt/Gemeinde			
Oberbayern			
Gemeinde	Benediktbeuern	50	7,8%
Stadt	Burghausen	-	0,0%
Stadt	Eichstätt	391	9,4%
Stadt	Garching	222	1,4%
Gemeinde	Ismaning	-	0,0%
Stadt	Mühldorf am Inn	-	0,0%
Stadt	Freising/Weihenstephan	958	10,9%
Kreisfreie Stadt	Ingolstadt	567	8,9%
Kreisfreie Stadt	München	12.524	12,2%
Kreisfreie Stadt	Rosenheim	458	8,4%
Oberbayern Gesamt		15.170	10,2%
Niederbayern			
Stadt	Pfarrkirchen/Rottal-Inn	-	0,0%
Stadt	Deggendorf	388	6,6%
Kreisfreie Stadt	Landshut	562	11,4%
Kreisfreie Stadt	Passau	987	7,8%
Kreisfreie Stadt	Straubing	-	0,0%
Niederbayern Gesamt		1.937	7,9%
Oberpfalz			
Kreisfreie Stadt	Amberg	189	11,3%
Kreisfreie Stadt	Regensburg	3.764	11,7%
Kreisfreie Stadt	Weiden in der Oberpfalz	165	11,3%
Oberpfalz Gesamt		4.118	11,7%

Oberfranken			
Kreisfreie Stadt	Bamberg	1.409	10,6%
Kreisfreie Stadt	Bayreuth	1.856	14,3%
Kreisfreie Stadt	Coburg	778	14,5%
Kreisfreie Stadt	Hof (Saale)/Münchberg	365	11,0%
Oberfranken Gesamt		4.408	12,6%
Mittelfranken			
Gemeinde	Neuendettelsau	98	65,8%
Markt	Weidenbach-Triesdorf	222	10,2%
Kreisfreie Stadt	Ansbach	171	5,9%
Kreisfreie Stadt	Erlangen	3.555	12,3%
Kreisfreie Stadt	Fürth	-	0,0%
Kreisfreie Stadt	Nürnberg	2.298	8,8%
Mittelfranken Gesamt		6.344	10,5%
Unterfranken			
Kreisfreie Stadt	Aschaffenburg	272	8,2%
Kreisfreie Stadt	Schweinfurt	309	11,1%
Kreisfreie Stadt	Würzburg	3.643	10,3%
Unterfranken Gesamt		4.224	10,1%
Schwaben			
Stadt	Neu-Ulm	151	3,9%
Kreisfreie Stadt	Augsburg	2.607	9,8%
Kreisfreie Stadt	Kempten	451	7,5%
Schwaben Gesamt		3.209	8,8%
Bayern		39.410	10,3%

Die in der Übersicht genannten Unterbringungsquoten wurden der Statistischen Übersicht 2018 des Deutschen Studentenwerks über Wohnraum für Studierende entnommen. Erhebungstichtag für die Daten war der 01.01.2018. Eine neuere Erhebung liegt nicht vor.

Grundlage für die angegebenen Unterbringungsquoten sind die geförderten Studentenwohnplätze im Verhältnis zur Zahl der am jeweiligen Hochschulort Studierenden im Wintersemester 2017/2018. Die Anzahl der Plätze umfasst Wohnraum in Wohnheimen für Studierende mit öffentlicher Belegungs- und Mietbindung der Studentenwerke, privater und kirchlicher Träger. Bei den Studentenwerken sind auch Wohnplätze erfasst, deren Bindungen ausgelaufen sind, die aber nach den Grundsätzen der Studentenwerke wie gebundene Wohnplätze behandelt werden. Neben den geförderten Wohnheimplätzen stehen den Studierenden weitere, nicht geförderte Wohnheimplätze privater Investoren zur Verfügung. Angaben über die Anzahl dieser Wohnheimplätze liegen uns nicht vor.

Die Zuständigkeit für die Förderung von Wohnplätzen von Jugendwohnheimen liegt nach § 80a Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) bei der Bundesagentur für Arbeit.

Die Staatsregierung hat sich im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit dafür eingesetzt, dass die bauinvestive Zuschussförderung für Sanierungs- und Modernisierungsbedarf von Jugendwohnheimen wiederaufgenommen wird. Durch den Beschluss des Verwaltungsrats können von 2019 bis 2021 bauinvestive Maßnahmen

für Jugendwohnheime bezuschusst werden. Dafür stellt die Bundesagentur für Arbeit jährlich bis zu 25 Mio. Euro zur Verfügung. Diese können für die dringend benötigten Jugendwohnheime zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.

Die betriebserlaubniserteilenden Behörden (Heimaufsicht) bei den Regierungen sind für all die Einrichtungen und Teile von Einrichtungen zuständig, welche nicht ausschließlich an eine Schule gebunden sind und in denen Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren untergebracht sind. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind dabei insbesondere die Einrichtungen des Jugendwohnens gemäß § 13 SGB VIII zu nennen. Überwiegend werden diese „Jugendwohnheime“ mit „Blockschülern“ belegt, die nur während der im Block durchgeführten Berufsschulzeiten Unterkunft benötigen. Eine aufgeschlüsselte Erfassung aller unterschiedlichen Angebotsformen unter dem § 13 SGB VIII, welche die differierenden konzeptionellen Ausrichtungen darstellt und bspw. zwischen niederschwelligen Betreuungsformen im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe und ausbildungsbegleitender Unterbringung unterscheidet, liegt nicht vor. Die Träger von überbetrieblichen Bildungsstätten des Handwerks (Handwerkskammern, Innungen) haben die Möglichkeit, im räumlichen Zusammenhang mit ihren Bildungseinrichtungen Wohnheime für Lehrlinge, Meisterschüler und Lehrpersonal zu errichten, deren Errichtung mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten durch den Freistaat gefördert werden.

Eine Übersicht über die Bandbreite der Einrichtungen in Bayern auf der bundesweiten Internetplattform www.auswaerts-zuhause.de durch Eingabe des Suchbegriffs „Bayern“ abrufbar. Einrichtungen finden sich in fast allen mittleren und großen Städten und in allen Regierungsbezirken in Bayern.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand der Verfahren, die im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Anhängern und Gegnern der AfD am Rand der Wahlparty der Partei in München vom 04.09.2016 eingeleitet wurden, wenn Verfahren nach § 154 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden sein sollten, welche anderen Straftatbestände standen als Voraussetzung für die Anwendung des § 154 Abs. 1 StPO gegen den oder die Beschuldigten im Raum und welche Strafe bzw. Maßnahme der Maßregelung und Sicherung wurde hier jeweils ausgesprochen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Am 04.09.2016 führte die AfD (Landesverband Bayern) anlässlich der Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranstaltung in einem Lokal in München durch. Dass diese Veranstaltung stattfinden würde, wurde vorher im Internet kommuniziert, unter anderem auf der Seite des a.i.d.a.-Archivs. Gegen 17.40 Uhr bewegten sich mehrere Personen, größtenteils in Maleranzüge gekleidet, auf der Straße in Richtung des Lokals, um gegen die Zusammenkunft der AfD zu demonstrieren. Die Personen führten u. a. Transparente, Fahnen und Flyer mit sich und skandierten diverse, gegen die AfD gerichtete, Parolen. Die Versammlung war nicht angezeigt worden.

Als die Personen im Bereich der Gaststätte angekommen waren, trafen sie dort auf mehrere Teilnehmer der AfD-Veranstaltung, die sich entweder bereits vor der Gaststätte befanden oder diese im weiteren Verlauf verließen. In der Folge kam es zu einem „Gerangel“ zwischen verschiedenen Personen aus beiden Lagern. Der Verlauf der Auseinandersetzung ließ sich mit Hilfe von Videomaterial und Zeugenangaben nur teilweise rekonstruieren.

Aufgrund des beschriebenen Sachverhalts wurden seitens der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft München I insgesamt 19 Ermittlungsverfahren gegen 20 Beschuldigte und einen unbekanntem Täter eingeleitet. Die Verfahren wurden teils an die aufgrund Wohnsitzes der Beschuldigten zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben, teilweise erfolgten Einstellungen nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), § 154 Abs. 1 StPO oder § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Gegen zwei Beschuldigte wurden Strafbefehle beim Amtsgericht München beantragt; diese Verfahren sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Eine detailliertere Beantwortung der Fragen würde seitens der Staatsanwaltschaft München I eine händische Auswertung der Ermittlungsakten sowie Nachforschungen bei den Staatsanwaltschaften, an die die einzelnen Verfahren abgegeben wurden, voraussetzen. Dies ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welchen Anspruch haben bayerische Strafgefangene, welche ihre Arbeitspflicht nach Art. 39 i. V. m. Art. 43 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) erfüllen, auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, werden Verletzungen im Rahmen dieser Arbeit als Arbeitsunfälle anerkannt und wie bewertet die Staatsregierung die Folgen der aktuellen Regelungen bzw. Zustände?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz sieht gemäß Art. 46 BayStVollzG für Gefangene, die in den Arbeits- und Wirtschaftsbetrieben der Justizvollzugsanstalten beschäftigt sind, die Zahlung von Arbeitsentgelt nur bei tatsächlicher Ausübung der ihnen zugewiesenen Tätigkeit vor, nicht jedoch für den Fall, dass diese aufgrund von Krankheit die entsprechende Tätigkeit nicht wahrnehmen. Soweit Gefangene während der ihnen zugewiesenen Arbeit in einem Arbeits- oder Wirtschaftsbetrieb einen Arbeitsunfall erleiden, sind sie in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen; für sie gelten die Vorschriften des Siebten Buches des Sozialgesetzbuchs und die Satzung der Bayerischen Landesunfallkasse. Daher können sie Übergangsgeld oder Verletztengeld erhalten.

Die derzeitige Rechtslage entspricht den Regelungen in anderen Ländern und trägt den besonderen Bedürfnissen des Strafvollzugs Rechnung. Hierbei findet insbesondere Berücksichtigung, dass die Grundbedürfnisse der Strafgefangenen, insbesondere deren Unterbringung, Verpflegung sowie ärztliche Versorgung, durch die Justizvollzugsanstalt sichergestellt sind. Insoweit besteht kein Bedarf an einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Gleichwohl werden Zeiten, in denen Gefangene ohne Verschulden durch Krankheit an der Ausübung der ihnen zugewiesenen Tätigkeit in den Arbeits- und Wirtschaftsbetrieben der Justizvollzugsanstalten verhindert sind, teilweise berücksichtigt. So wird etwa die Frist für eine Freistellung von der Arbeit (Art. 46 Abs. 6 BayStVollzG) nur gehemmt, nicht aber unterbrochen, d. h. die Frist wird nur um die Anzahl der ausgefallenen Arbeitstage verlängert, beginnt jedoch nicht erneut zu laufen. Auch wird ein Haftkostenbeitrag in den Fällen, in den Gefangene ohne Verschulden aufgrund von Krankheit nicht arbeiten können, nicht erhoben (Art. 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayStVollzG).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge von Kommunen sind seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie zum DigitalPakt Schule („Richtlinie zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ – dBIR) gestellt worden, kann man schon absehen, welche Bereiche besonders nachgefragt sind, und wie viele Anträge beziehen sich auf Folgeprojekte schon begonnener Maßnahmen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit Inkrafttreten der bayerischen Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) zum 31.07.2019 hat der Freistaat die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der schulischen Maßnahmen im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 geschaffen. Für die Gestaltung des digitalen Wandels an den bayerischen Schulen stehen damit zusätzlich zu 212,5 Mio. Euro aus Landesmitteln weitere 778 Mio. Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung, davon rund 700 Mio. Euro zur Umsetzung schulischer und regionaler Maßnahmen.

Die Richtlinie dBIR stellt für die antragsberechtigten Schulaufwandsträger im Freistaat umfassende Rechts- und Planungssicherheit her: So sind die den jeweiligen Schulaufwandsträgern zur Verfügung stehenden Zuwendungshöchstbeträge in der Anlage 1 zur dBIR bekanntgemacht. Mit der Veröffentlichung der Richtlinie wurde zugleich die förderfähige IT-Ausstattung endgültig festgelegt. Darüber hinaus sind durch das generelle Zulassen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zum 17.05.2019 alle Maßnahmen bzw. selbstständige Maßnahmenabschnitte, mit denen seit Inkrafttreten der Bund-Länder-Vereinbarung (VV) am 17.05.2019 begonnen wurden im DigitalPakt förderfähig. Die zuständigen Schulaufwandsträger können auf dieser Grundlage gemeinsam mit ihren Schulen bereits in die Planung und Umsetzung der Investitionsmaßnahmen zum Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur einsteigen. Die Förderung im DigitalPakt steht gemäß VV unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder. Die Förderrichtlinie und die konkreten Förderhöchstbeträge aller Schulaufwandsträger in Bayern können unter www.km.bayern.de/digitalpakt abgerufen werden.

Nach Schaffung der Rechtsgrundlagen werden aktuell die für das mehrstufige Förderverfahren (Antragstellung, Förderbescheid, Maßnahmenplanung bzw. -umsetzung, Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise, Auszahlung) erforderlichen Materialien erarbeitet. Hierbei sind Musterbescheide, Bewirtschaftungsschreiben an die zuständigen Regierungen ebenso zu erstellen wie umfassende, konkretisierende Vollzugshinweise und eine das gesamte Verfahren durchziehende zentrale elektronische Antragsmappe. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung bestehen differenzierte Vorgaben und umfangreiche Berichtspflichten gegenüber dem Bund, die es bei der weiteren Konzeption des Umsetzungsverfahrens a priori zu berücksichtigen gilt. Entwürfe der Antragsunterlagen werden derzeit auf mehreren Ebenen abgestimmt und unmittelbar im Anschluss über die benannte Homepage bereitgestellt.

Daher liegen gegenwärtig noch keine Anträge von Kommunen oder freien Schulträgern zur Förderung im DigitalPakt Schule vor. Insbesondere können noch keine Aussagen darüber getroffen werden, welche der in der Richtlinie benannten förderfähigen Gegenstände besonders stark nachgefragt werden. Es ist jedoch – aus den Erfahrungen mit den Förderprogrammen des Landes – davon auszugehen, dass ein hohes Antragsvolumen vor allem auf Investitionsmaßnahmen in das Digitale Klassenzimmer entfallen wird, z. B. für Anzeige- und Interaktionsgeräte wie Dokumentenkameras, Beamer, interaktive Tafeln oder Displays oder für mobile Endgeräte wie Laptops, Notebooks und Tablets. Weitere Investitionsschwerpunkte bilden Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie der Ausbau der schulischen WLAN-Infrastruktur. Die Schulhausvernetzung einschl. WLAN-Infrastruktur sind nun – in Abgrenzung zur bisherigen Förderung im Digitalbudget des Freistaates – vollumfänglich förderfähig. Bundes- und Landesprogramm ergänzen sich an dieser Stelle.

Tragender Kern in der digitalen Transformation der Schulen ist die Umsetzung der schuleigenen und zum Ende des Schuljahr 2018/19 von allen bayerischen Schulen erarbeiteten Medienkonzepte in allen Bestandteilen (Mediencurriculum, Fortbildungsplanung, IT-Ausstattungsplan). Dieser Gestaltungsauftrag ist als dauerhafter Schulentwicklungsprozess angelegt und erhält sowohl durch die derzeit in der Umsetzungsphase befindlichen Landesförderprogramme als auch durch den anlaufenden DigitalPakt Schule starke Impulse. Einzelne Teilmaßnahmen und Maßnahmenabschnitte stehen damit stets im Gesamtkontext eines übergreifenden Gestaltungsauftrags, der generell eine innere inhaltliche Klammer herstellt.

Unabhängig davon wurden alle ab dem 17.05.2019 begonnene Abschnitte von laufenden Investitionsmaßnahmen in die Förderung des DigitalPakts Schule einbezogen, sofern im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt. Darüber wird eine hohe Flexibilität bei der Inanspruchnahme beider Förderschienen sichergestellt. Im Rahmen der künftigen zentralen Antragsmappe wird für die einzelnen Fördergegenstände auch anzugeben sein, inwieweit es sich um einen derartigen selbstständigen Abschnitt einer vor dem 17.05.2019 begonnenen Maßnahmen handelt. Gegenwärtig liegen hierzu aber noch keine quantitativen Erkenntnisse vor.

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele der 170 „Berater digitale Bildung“ in Bayern in Teilzeit arbeiten, wie viele Anrechnungstunden diese 170 Beraterinnen und Berater insgesamt haben und wie sich diese Anrechnungstunden auf die bayerischen Regierungsbezirke verteilen (bitte alle Fragen aufgeschlüsselt nach Medienpädagogischen Beraterinnen und Beratern – mBdB und Informationstechnischen Beraterinnen und Beratern – iBdB)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Insgesamt stehen den Schulen und Sachaufwandsträgern 170 Beraterinnen und Berater digitale Bildung unterstützend zur Seite:

- Die 81 Medienpädagogischen Beraterinnen und Berater digitale Bildung (vormals MiB) fokussieren ihre Aktivitäten auf die medienpädagogische Beratung und medienpädagogische Fortbildung.
- Die 81 Informationstechnischen Beraterinnen und Berater digitale Bildung (vormals Koordinator Digitale Bildung) legen ihren Tätigkeitsschwerpunkt auf die informationstechnische Beratung und informationstechnische Fortbildung.
- Zusätzlich sind acht Informationstechnische Beraterinnen und Berater (iBdB) im Sachgebiet 40.1 bei den Regierungen mit einem Schwerpunkt auf die fachliche Unterstützung beim Vollzug der Förderprogramme und zur Koordination der Beratung digitale Bildung im jeweiligen Bezirk angesiedelt.

Diese Berater/Beraterinnen digitale Bildung in ihrer jeweiligen fachlichen Ausrichtung werden der Schulaufsicht zugeordnet. Sie sollen den gleichen Status haben (je nach Schulart Funktionsstelle in der gleichen Besoldungsgruppe).

Die unten genannten Anrechnungstunden werden den Dienststellen der Ministerialbeauftragten bzw. den Regierungen zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Vonseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) wurde der Schulaufsicht mit Schreiben vom 06.05.2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/45) nahegelegt, die Medienpädagogischen und Informationstechnischen Beraterinnen und Berater möglichst im gleichen Umfang vom Unterricht freizustellen, um auch der Gleichrangigkeit der beiden Aufgaben Ausdruck zu verleihen. Die Aufteilung der Anrechnungstunden schlagen die Ministerialbeauftragten (MB) dem StMUK vor.

Aktuell kann mitgeteilt werden, welche Anrechnungstunden zur Verfügung stehen. Gegenwärtig sind noch nicht alle Besetzungsverfahren abgeschlossen, so dass dem StMUK auch noch nicht die finale Verteilung der Anrechnungstunden durch die Schulaufsicht vorliegt. Zudem legen alle allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 1. Oktober, alle beruflichen Schulen zum Stichtag 20. Oktober die aktuelle Un-

terrichtssituation vor, aus der sich ebenfalls die Zuweisung der Anrechnungsstunden ergibt. Dann erfolgt die Auswertung dieser Daten, die in der Regel bis Anfang Dezember abgeschlossen ist.

Die 170 Funktionsstellen und die Anrechnungsstunden sind wie folgt auf die Schularten aufgeteilt:

	mBdB	iBdB	Anrechnungstd.
Grund-/Mittelschule	47	47 (+ 8)	1.908
Förderschule	8	8	256
Realschule	8	8	240
Gymnasium	8	8	232
FOS/BOS	3	3	87
Berufsschule	7	7	210

Die Anrechnungsstunden wurden zweckgebunden zugewiesen. Zudem wurde der Schulaufsicht empfohlen, die Beraterinnen und Berater jeweils zunächst mit mindestens zwölf Wochenstunden vom Unterricht freizustellen. Die Schulaufsicht hat somit die Möglichkeit, vor dem Hintergrund differierender Gegebenheiten vor Ort die Zuständigkeiten und Aktivitäten zwischen den Medienpädagogischen und Informationstechnischen Beraterinnen und Beratern passgenau zu spezifizieren. Die übrigen für die Beratung digitale Bildung vorgesehenen Anrechnungsstunden können für das zum Schuljahr 2019/2020 etablierte Experten- und Referentennetzwerk eingesetzt werden.

Nach Regierungsbezirken teilen sich die oben genannten Anrechnungsstunden wie folgt auf (ohne Fach- bzw. Berufsoberschulen – FOS/BOS):

Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
806	328	292	292	400	328	400

Regierungsbezirkübergreifend stehen im Bereich der FOS und BOS in jedem der drei MB-Bezirke (Nord, Ost und Süd) je ein Medienpädagogischer und ein Informationstechnischer Berater mit insgesamt 87 Anrechnungsstunden, d. h. 29 Anrechnungsstunden je MB-Bezirk, zur Verfügung.

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Gespräche bzw. Verhandlungen seit Beschluss des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD auf Bundesebene über den dort verankerten Nationalen Bildungsrat unter Beteiligung der Staatsregierung mit der Bundesregierung oder anderen Bundesländern stattfanden (bitte Teilnehmer, Datum und wesentliche Inhalte angeben), welche Haltung die Staatsregierung in den Gesprächen zum Nationalen Bildungsrat zu dort strittigen Punkten jeweils eingenommen hat (bitte auch Sachstand zu den Diskussionsergebnissen wiedergeben) und wie sie beabsichtigt sicherzustellen, dass dem bayerischen Bildungsniveau im nationalen Vergleich der Abschlusszeugnisse in Zukunft angemessen Rechnung getragen wird, wenn sie bundesweite Abschlussprüfungen so kategorisch ausschließt, wie es Ministerpräsident Dr. Markus Söder und der Staatsminister für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Michael Piazzolo, in der jüngsten Vergangenheit getan haben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Verhandlungen über die etwaige Einrichtung eines Nationalen Bildungsrats werden durch eine Bund-Länder-Verhandlungsgruppe geführt. Die Bundesregierung wird dabei durch den Amtschef des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vertreten. Zu Verhandlungsführern der Länder hat die Kultusministerkonferenz (KMK) in ihrer 362. Plenarsitzung am 14./15.06.2018 die Kultusamtschefs des KMK-Präsidentschaftslandes (2018 Thüringen, 2019 Hessen) und der A- und B-Länderkoordinatoren Hamburg und Baden-Württemberg bestimmt. Bayern ist nicht Mitglied dieser Verhandlungsgruppe. Nach durch die Verhandlungsgruppe zuletzt mitgeteiltem Verhandlungsstand besteht zum einen Dissens zwischen Länder- und Bundesebene über die Stimmverteilung zwischen Ländern, Kommunen und Bund. Zum anderen ist auch über die Grundsatzfrage, ob ein solches Gremium überhaupt eingerichtet werden soll, noch nicht entschieden. Die Kultusministerkonferenz hat die Verhandlungsgruppe um Vorlage von Eckpunkten für einen Bildungsrat zur Entscheidung in ihrer 367. Plenarsitzung am 17.10.2019 gebeten.

Die Frage schulischer Abschlussprüfungen unterfällt der ausschließlichen Bildungshoheit der Länder. Sie steht daher von Verfassungs wegen nicht zur Disposition eines etwaigen Nationalen Bildungsrats. Die Staatsregierung stellt das hohe bayerische Bildungsniveau unter anderem dadurch sicher, dass sie sich gegen eine Aushöhlung der Länderkompetenz durch zentrale Lösungen auf dem kleinsten gemeinsamen Qualitätsnenner verwahrt. Dass das hohe Qualitätsniveau der bayerischen Bildung sich auch in den Abschlusszeugnissen wiederfindet, zeigen etwa die auch im Ländervergleich Jahr für Jahr hervorragenden Ergebnisse der bayerischen Abiturientinnen und Abiturienten. Bayern wirkt überdies auf eine Erhöhung der Vergleichbarkeit der Abiturprüfung innerhalb der Länder hin. Dies geschieht z. B. durch die Gestaltung des auf Basis der von der KMK verabschiedeten Bildungsstandards

in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch entwickelten gemeinsamen Abituraufgabenpools, die ländergemeinsame Erarbeitung von Bildungsstandards in den Naturwissenschaften sowie die länderübergreifende Annäherung der Rahmenbedingungen in gymnasialer Oberstufe und Abiturprüfung. Oberste Maxime ist dabei stets der Erhalt und Ausbau des hohen Qualitätsniveaus der bayerischen Bildung im Interesse der bayerischen Schülerinnen und Schüler.

Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Richtlinien hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bezüglich des Umgangs mit den „Fridays for future“-Demonstrationen an seine Schulen ausgegeben, inwieweit dürfen engagierte Schülerinnen und Schüler im oder außerhalb des Schulgebäudes parteiunabhängig für die Demonstrationen werben und welchen Ermessensspielraum gibt es für das Direktorat bei Verstößen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) begrüßt es, wenn Schülerinnen und Schüler an unserer Demokratie aktiv mitwirken und sich politisch engagieren. Bei allem Einsatz für die Sache müssen sie sich aber an die bestehenden Regeln halten. Diese sehen wie folgt aus:

Gemäß der Verfassung des Freistaates Bayern besteht in Bayern grundsätzlich das Recht der Versammlungsfreiheit und damit verbunden das Demonstrationsrecht. Auch ergibt sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), dass alle Schülerinnen und Schüler das Recht haben, ihre Meinung frei zu äußern. In diese Rechte darf nicht ohne Grund eingegriffen werden, sie bestehen jedoch auch nicht schrankenlos. Demzufolge sind Meinungsäußerungen und Demonstrationen von Schülerinnen und Schülern – sofern sie sich im rechtlich zulässigen Rahmen bewegen – selbstverständlich zulässig. Im Rahmen des Unterrichts gilt dieses Recht jedoch nicht uneingeschränkt; hier ist der sachliche Zusammenhang zu diesem zu wahren. Weiterhin haben sich Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 56 Abs. 4 BayEUG so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

Die in Bayern bestehende Schulpflicht ist zu beachten. Darüber hinaus hängt es nicht von der Tageszeit ab, sich politisch zu engagieren. Man kann außerhalb der Schulzeit demonstrieren. Das würde auch den jungen Menschen, die sich an die Regeln halten und keinen Unterricht verpassen wollen, die Möglichkeit geben, sich zu beteiligen.

Bei der Veranstaltung „Fridays for Future“ handelt es sich um eine politische Kundgebung. Da Art. 84 Abs. 2 BayEUG politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgebäude verbietet, sind solche politischen Kundgebungen im schulischen Bereich nicht erlaubt – unabhängig vom verfolgten politischen Ziel. Aus diesem Grund ist sowohl eine Teilnahme an der Veranstaltung „Fridays for Future“ im Rahmen eines Schulgangs als auch eine Befreiung für die Teilnahme durch die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin bzw. den Schüler selbst nicht möglich. Ebenso fällt auch das Werben für diese Veranstaltung im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände unter das Verbot gemäß Art. 84 Abs. 2 BayEUG und ist daher nicht zulässig.

Den Schulleiterinnen und Schulleitern ist die geltende Rechtslage bekannt. Darüber hinaus steht das StMUK über die Schulaufsichtsbehörden mit den Schulen stets in engem Kontakt; diese haben die Schulleiterinnen und Schulleiter anlässlich dieser Demonstrationen über die Sach- und Rechtslage beraten. Sie wurden dabei auch darum gebeten, ihre Schülerinnen und Schüler – falls sie Anzeichen für eine geplante Teilnahme an diesen Veranstaltungen erhielten – in geeigneter Weise auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Wie bei jedem unentschuldigtem Fernbleiben stehen den Schulen die üblichen Erziehungs- und ggf. Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 BayEUG zur Verfügung. Die Schulleitungen haben unter Berücksichtigung der Umstände vor Ort nach ihrem pädagogischen Ermessen zu reagieren. Gleiches gilt, wenn Schülerinnen und Schüler in unzulässiger Weise im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände für die „Fridays for Future“-Bewegung werben.

Wie bei allen Ermessensentscheidungen im Rahmen des Art. 86 BayEUG sind dabei die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit und der Gleichbehandlung zu berücksichtigen. Welche Reaktion in der jeweils gegebenen Situation angemessen ist, kann daher nur im Einzelfall vor Ort entschieden werden. Dieser Verantwortung sind die Schulleiterinnen und Schulleiter bisher verantwortungsbewusst und innerhalb des rechtlichen Rahmens flexibel gerecht geworden. So haben sich einige Schulen zum Beispiel dazu entschieden, dass die Schüler – neben der erforderlichen Nacharbeitung des verpassten Unterrichtsstoffs – sich in besonderer Weise mit dem Thema Klimaschutz auseinandersetzen müssen. Wenn bei der Auswahl solch individueller Maßnahmen die Achtsamkeit gegenüber der Umwelt im eigenen Bereich gepflegt wird, können diese Maßnahmen der Schule für eine geordnete Teilnahme am Unterricht in Gesprächen mit Eltern oder der Schülermitverantwortung auch verständlich gemacht werden. Gleichzeitig werden damit die persönlichen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern ernstgenommen.

Außerdem bietet es sich an, in den schulischen Gremien die Umsetzung des Gesamtkonzepts für die politische Bildung nicht zuletzt mit Blick auf ein systematisches schulisches Aufgreifen – und ggf. Sichtbarmachen – der Themen Umweltschutz, Klimawandel und gesellschaftliches Engagement zu beleuchten, und zwar sowohl ausgehend von den bestehenden Ansatzpunkten im Unterricht verschiedener Fächer als auch mit Blick auf vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten im Schulleben. Die Ernsthaftigkeit, mit der Bildung für nachhaltige Entwicklung an der Schule über die Aktualität hinaus aufgegriffen wird, kann dadurch besonders hervorgehoben werden.

So haben viele Schulen die Demonstrationen in den vergangenen Wochen und Monaten nochmals zum Anlass genommen und haben etwa in enger Zusammenarbeit mit der gesamten Schulfamilie verschiedene Projekte oder Projekttag zu diesem Thema initialisiert.

Abgeordnete
**Eva
 Gottstein**
 (FREIE WÄH-
 LER)

Ich frage die Staatsregierung, welcher Anteil an der Gesamtzahl der an bayerischen Realschulen tätigen Seminarlehrkräfte wurde nach derzeitigem Stand bereits zum Seminarrektor (Besoldungsgruppe A 14) befördert und wie hat sich die Zahl der Seminarlehrkräfte, die in A 14 befördert wurden, in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte jeweils absolut und prozentual gemessen an der jeweiligen Gesamtzahl angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Valide Daten liegen nur seit 2016 vor.

Stand:	Anzahl aktive Seminarlehrkräfte ¹	davon Beförderung zum SemR in A 14 bzw. höher (absolut) ²	davon Beförderung zum SemR in A 14 bzw. höher (prozentual) ²
23.09.2016	515	455	88,35 %
25.09.2017	486	417	85,80 %
24.09.2018	448	383	85,49 %
19.09.2019	432	359	83,10 %

¹ Lehrkräfte, welche Grundfragen staatsbürgerlicher Bildung (GSB) unterrichten, werden lediglich als Prüfer für das Fach GSB bestellt und haben demnach keinen Status regulärer Seminarlehrkräfte, sind demnach nicht gezählt.

² Mitgezählt werden hier auch Seminarlehrkräfte, welche mind. das Statusamt A 14 innehaben, jedoch zum jährlichen Auswertungszeitpunkt nicht zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor (SemR) ernannt waren (z. B. Beratungsrektor – BerR, Zweiter Realschulkonrektor – ZwRSK, Realschulkonrektor – RSK, Realschuldirektor – RSD).

Sämtliche Lehrkräfte, welche zum potentiellen Beförderungszeitpunkt Herbst 2015 ein aktives Fachseminar innehatten und mit wenigstens „Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB)“ periodisch beurteilt waren, wurden zur Seminarrektorin bzw. Seminarrektor in A 14 befördert. Das heißt, diejenigen im Seminarbereich, welche derzeit noch nicht in A 14 befördert wurden, sind entweder kommissarisch bestellt, hatten im Jahr 2014 die Funktion noch nicht inne oder verfügten in der Periodischen Beurteilung 2014 nicht mindestens über das Prädikat „UB“.

Abgeordneter
**Martin
Hagen**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele DELF Scolaire-Prüfungen wurden 2017 und 2018 an den bayerischen Realschulen durchgeführt, welche bayerischen Gymnasien haben in den Jahren 2017 und 2018 DELF Scolaire-Prüfungen eigenständig durchgeführt und wie hoch ist die Gesamtzahl der an den Gymnasien durchgeführten DELF-Scolaire-Prüfungen bayernweit?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Realschulen

Im Jahr 2017 haben 336 Realschulen und im Jahr 2018 haben 341 Realschulen DELF Scolaire-Prüfungen durchgeführt. Die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Prüfungen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Anzahl Schülerinnen und Schüler	
	2017	2018
DEL F A1	298	345
DEL F A2	4.450	4.416
DEL F B1	4.820	4.593
Insgesamt	9.568	9.354

Gymnasien

Im **Jahr 2017** haben

- **278** Gymnasien eigenständig die DELF Scolaire Prüfung durchgeführt und
- **3.746** Schülerinnen und Schüler daran teilgenommen.

Im **Jahr 2018** haben

- **283** Gymnasien eigenständig die DELF Scolaire Prüfung durchgeführt und
- **3.825** Schülerinnen und Schüler daran teilgenommen.

Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem die Stadt München ihren Lehrerinnen und Lehrern eine Handreichung zur Demokratieerziehung für den Unterricht ausgegeben hat und sie darin mit konkreten Praxisbeispielen über die Neutralitätspflicht nach § 33 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, das Verbot von politischer Werbung nach § 84 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Möglichkeit einer Rechtsschutzhilfe durch die Stadt informiert, frage ich die Staatsregierung, ob das Staatsministerium für Unterricht und Kultus seine Lehrerinnen und Lehrer in vergleichbarer, praxistauglicher Form über die Neutralitätspflicht unterweist und seine Lehrerschaft mit Rechtsschutzhilfe unterstützt, wenn sie in dienstlichem Zusammenhang in gerichtliche Verfahren wegen Verletzung der Neutralitätspflicht einbezogen werden oder sie selbst ihre Rechte geltend machen wollen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Alle angehenden Lehrkräfte in Bayern erhalten während des Vorbereitungsdienstes eine fundierte schulpraktische Ausbildung u. a. in den Bereichen des Schulrechts und der Schulkunde sowie im bundesweit einmaligen Seminarfach „Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung“. In diesem Rahmen werden auch ausführlich Rechte und Pflichten der Lehrkraft, die Bedeutung der Neutralitätspflicht nach Art. 96 Bayerische Verfassung und § 33 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz und das Verbot von politischer Werbung an Schulen nach § 84 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) thematisiert.

Zudem gibt das „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an den Schulen in Bayern“ allen Schulleiterinnen und Schulleitern sowie den Lehrkräften aller Schularten und aller Fächer den verbindlichen Rahmen für die Umsetzung der Politischen Bildung an den Schulen in Bayern vor. Als dezidiertes Verfassungsauftrag ist Politische Bildung in Bayern ein für alle Lehrkräfte verpflichtender Bestandteil von Unterricht und Schulleben. Mit dem Gesamtkonzept, das bereits am 16.08.2017 als Kultusministerielle Bekanntmachung (abrufbar auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – StMUK – unter: <https://www.km.bayern.de/ministerium/politische-bildung.html>) in Kraft getreten ist und im Frühjahr 2019 als Nachdruck erneut an alle Schulen in Bayern versandt wurde, wird das schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel „Politische Bildung“ konkretisiert. Darin werden dementsprechend u. a. die didaktischen Prinzipien der Politischen Bildung erläutert, zu denen neben dem Neutralitätsgebot auch das sog. Überwältigungsverbot (auch Indoktrinationsverbot), das Kontroversitätsprinzip und die Schülerorientierung (d. h. der sog. Beutelsbacher Konsens) gehören.

Diese Prinzipien werden auch im Portal www.politischebildung.schulen.bayern.de, das das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung seit Anfang 2019 bereitstellt, thematisiert. Zur Neutralitätspflicht wird hier beispielsweise ergänzend

ausgeführt: „Basis des unterrichtlichen Handelns ist der Wertekonsens des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung. Neutralität geht immer vom Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aus.“

Im Vorfeld von Wahlen weist das StMUK des Weiteren regelmäßig (zuletzt im Februar 2019) mittels Kultusministerieller Schreiben alle Schulen auf den Grundsatz politischer Neutralität und die Bedeutung des Verbots politischer Werbung hin.

Auch der Freistaat Bayern gewährt seiner Lehrerschaft Rechtsschutz im Rahmen der Bekanntmachung des damaligen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht vom 13.07.2009 (VV-BeamtR, FMBl. S. 190, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19.10.2017 (FMBl. S. 510) geändert worden ist.

Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Veranstaltung bzw. Gedenkfeier oder weitere Maßnahmen plant sie zum 75-jährigen Gedenken der Befreiung der Konzentrationslager (bzw. zum Kriegsende) im kommenden Jahr 2020?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Ende der NS-Terrorherrschaft und die Befreiung der Konzentrationslager vor 75 Jahren ist ein Datum, an das in Bayern durch eine Vielzahl von Akteuren und Institutionen erinnert wird, die auf dem Feld der Erinnerungskultur Verantwortung tragen. Dies ist Ausdruck einer breiten Verankerung eines gerade das 20. Jahrhundert reflektierenden starken Geschichtsbewusstseins und eines aus der Erinnerung an die NS-Massenverbrechen erwachsenden Verantwortung in Staat und Gesellschaft. Deshalb wirken der Landtag und die Staatsregierung, die Bezirke (bezogen v. a. auf die Erinnerung an den NS-Krankenmord) und die Kommunen, aber auch Schulen sowie Stiftungen und Vereine im Sinne dieser Haltung an den einzelnen Veranstaltungen mit.

Dieses historische Bewusstsein ist selbstverständlich auch prägende Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Entscheidungen der Staatsregierung und wird im 75. Jahr des Endes der Schoa und des NS-Terrors seinen Ausdruck finden in einer breiten und engagierten Präsenz von Mitgliedern der Staatsregierung bei den derzeit geplanten Gedenkveranstaltungen. Dies wird vor allem – aber nicht nur – die Planungen der Stiftung Bayerische Gedenkstätten betreffen, die wesentlich vom Freistaat Bayern getragen wird und in deren Stiftungsrat, den der Staatsminister für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Michael Piazzolo, leitet, der Staatsminister der Finanzen und für Heimat, Albert Füracker sowie der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, Bernd Sibler, mitwirken.

Die genauen Planungen der Stiftung Bayerische Gedenkstätten werden bei der nächsten Sitzung des Stiftungsrates am 28.11.2019 dargelegt.

Nach der vorläufigen Kenntnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus stellen sich die (hier bekannten) Planungen der einzelnen Akteure wie folgt dar:

Datum	Ort	Bemerkungen
18.01.2020	Klinikum Haar	Gedenken an den ersten Transport von 25 Patienten in die Tötungsanstalt Grafeneck 1940; bundesweit angelegte Veranstaltung; Gäste: Leiter der Gedenkstätte Grafeneck, der Bezirkstagspräsident Obb, Angehörige der Opfer; Vertreter Landes- und Bundespolitik;

27.01.2020	Universität Passau	Gedenkakt des Landtags, gemeinsam mit österreichischen und tschechischen Institutionen
20.04.2020, 16.00 Uhr	Hersbruck	Gedenken an die Befreiung des KZ-Außenlagers; organisiert vom Paul-Pfinzig-Gymnasium und seiner Partnerschule in Leitmeritz (dem tschechischen Ort, an dem sich das größte Flossenbürger Außenlager befand)
26.04.2020	KZ-Gedenkstätte Flossenbürg	75 Jahre Befreiung; Einladung an den Bayerischen Ministerpräsidenten und Vertreter der Bundesregierung
28.04.2010	Mühdorf	Gedenkfeier am Erinnerungsort ‚Massengrab‘
<i>01.05.2020</i>	<i>Landsberg</i>	<i>Gedenkfeier am Erinnerungsort Kaufering VII; organisiert wird die Veranstaltung von der „Europäische Holocaustgedenkstätte Stiftung e.V.“</i>
03.05.2020	KZ-Gedenkstätte Dachau	75 Jahre Befreiung; Einladung an den Bayerischen Ministerpräsidenten; für den Bund wird voraussichtlich der Präsident des Bundestages sprechen
		<i>Hinweis: Kursiv: Hierzu liegen dem Staatsministerium derzeit keine genaueren Informationen vor (die Planungen stehen am Anfang)</i>

Abgeordnete
**Gabriele
 Triebel**
 (BÜNDNIS
 90/DIE GRÜ-
 NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Konzeption der „Machbarkeitsstudie für den Dokumentationsort zum ehemaligen KZ-Außenlagerkomplex Landsberg/Kaufering vom April 2016“ (darin drei Szenarien, Seiten 133 bis 185) präferiert der Stiftungsrat der Stiftung Bayerische Gedenkstätten für die KZ-Gedenkstätte Kaufering VII und mit welchen finanziellen Mitteln soll dies bis wann umgesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Stiftungsrat der Stiftung Bayerische Gedenkstätten wird sich in seiner nächsten Sitzung am 28.11.2019 mit der Frage der Entwicklung des Erinnerungsorts „Kaufering VII“ befassen, so dass erst nach dieser Sitzung zu inhaltlichen und konzeptionellen Fragen in dieser Angelegenheit Auskunft gegeben werden kann.

Bezogen auf den 75. Jahrestag der Befreiung der Konzentrationslager am 23.04.2020 (Flossenbürg) und am 29.04.2020 (Dachau) werden von der Stiftung Bayerische Gedenkstätten nach Kenntnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus folgende Veranstaltungen geplant:

26.04.2020	KZ-Gedenkstätte Flossenbürg	75 Jahre Befreiung; Einladung an den Bayerischen Ministerpräsidenten und Vertreter der Bundesregierung
03.05.2020	KZ-Gedenkstätte Dachau	75 Jahre Befreiung; Einladung an den Bayerischen Ministerpräsidenten; für den Bund wird voraussichtlich der Präsident des Bundestages sprechen

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Pläne hat sie zur Fortführung des Mainfranken Theaters Würzburg als Staatstheater bzw. zu einer deutlichen Erhöhung des Finanzierungsanteils des Freistaates Bayern an den Betriebskosten des Mainfranken Theaters Würzburg und mit welchen zeitlichen und organisatorischen Schritten sollen diese nach Auffassung der Staatsregierung konkret umgesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist derzeit in konstruktiven Verhandlungen mit der Stadt Würzburg über ein Eckpunktepapier, mit dem Ziel, in den nächsten Jahren eine schrittweise Erhöhung des Anteils des Freistaates Bayern am Theaterbetriebsfehlbetrag und als zeitnahe Perspektive eine Weiterentwicklung des Mainfranken Theaters Würzburg zu einem Staatstheater herbeizuführen. Bei den Verhandlungen werden die spezifischen Verhältnisse vor Ort selbstverständlich berücksichtigt. Sobald die Gespräche abgeschlossen sind, werden Freistaat und Stadt gemeinsam die Ergebnisse (Eckpunktepapier, zeitliche und organisatorische Schritte) vorstellen.

Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Heubisch**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien lagen den Entscheidungen, die Hochschule für angewandte Wissenschaften Rosenheim und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg in Technische Hochschulen umzubenennen, zugrunde, welches Gremium beziehungsweise welche Jury (bitte namentliche Nennung der Mitglieder) war am Auswahlprozess beteiligt und insofern es sich um ein offenes Ausschreibungsverfahren handelte, an dem alle bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften teilnehmen konnten, wie lautete das Ergebnis (bitte genaue Reihung der Hochschulen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Kriterien zur Führung der Bezeichnung „Technische Hochschule“ ergeben sich aus Art. 1 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG); dieser hat folgenden Wortlaut:

„³Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) kann die Grundordnung vorsehen, dass anstelle der Bezeichnung ‚Fachhochschule‘ eine andere profiladäquate Bezeichnung, insbesondere die Bezeichnung ‚Technische Hochschule‘ geführt wird, wenn die Fachhochschule nach ihrem Fächerspektrum, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer internationalen Bedeutung und ihrer Kooperation mit Wissenschaft und Wirtschaft dieser Bezeichnung entspricht.“

Entsprechend haben die Hochschulen Rosenheim und Aschaffenburg unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Kriterien im jeweils zuständigen Hochschulrat (Art. 26 Abs. 5, Satz 1 Nr. 1 BayHSchG hinsichtlich der angestrebten neuen Bezeichnung als „Technische Hochschule“ eine Änderung der Grundordnung beschlossen und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Genehmigung vorgelegt. Die beantragte Genehmigung wurde den Hochschulen Rosenheim und Aschaffenburg jeweils erteilt.

Im Zuge der Umbenennung der Hochschulen Rosenheim und Aschaffenburg zu Technischen Hochschulen wurde die Einsetzung eines speziellen Gremiums bzw. einer Jury oder die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nicht vorgesehen; ein solches Verfahren ist im Hochschulgesetz auch nicht festgelegt.

Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe in Euro sind Ausgaben aus Tit. 821 01 „Erwerb von Grundstücken für Neugründung und Erweiterungen von Hochschulstandorten“ in Kap. 15 06 des Doppelhaushalts 2019/2020 für den Erwerb des Aurelis-Areals an der Brunecker Straße in Nürnberg für die neue Technische Universität Nürnberg bereits getätigt oder sollen noch getätigt werden und in welcher Höhe in Euro sollen Ausgaben für welche weiteren Grundstücke aus diesem Titel getätigt werden oder sind bereits getätigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Bei Kap. 15 06 Titel 821 01 „Erwerb von Grundstücken für Neugründung und Erweiterungen von Hochschulstandorten“ sind für das Haushaltsjahr 2019 Mittel in Höhe von insgesamt 55 Mio. Euro veranschlagt. Die Ausgabemittel sind im Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken für Neugründung und Erweiterungen von Hochschulstandorten ausgebracht, dazu gehört auch der Erwerb des Geländes für die künftige Technische Universität in Nürnberg. Den betreffenden Grundstücksangelegenheiten wurde bereits im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen am 05.07.2018 und 26.09.2018 zugestimmt.

Aufgrund der bestehenden Geheimhaltungspflichten wird zu näheren Einzelheiten auf die Vorlagen für die nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen am 05.07.2018 und 26.09.2018 verwiesen.

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob die Hochschulen dazu verpflichtet sind, Notfallpläne bzw. Aktionspläne für Notfälle und Großereignisse auszuarbeiten, falls nein, welche Hochschulen sich dennoch solche Pläne gegeben haben und welche Maßnahmen diese Pläne beinhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Für alle Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Freistaates Bayern gilt die **„Richtlinie zum vorbeugenden Behördenselbstschutz“**, Bekanntmachung der Staatsregierung vom 16.09.2004 (AllMBl. S. 402, StAnz. Nr. 39).

Die Richtlinie gilt daher auch für die Hochschulen des Freistaates Bayern.

Die Richtlinie regelt, dass neben den bereits bisher nicht auszuschließenden Unglücks- und Katastrophenfällen Neugefährdungslagen weiterhin vielfältige vorbeugende Maßnahmen und Verhaltensempfehlungen erfordern, um Schäden an staatlichen Dienstgebäuden und Einrichtungen sowie die Gefährdung von Leib und Leben der sich darin aufhaltenden Personen zu vermeiden oder zumindest verringern zu können. Diese Maßnahmen müssen durch einen organisierten Selbstschutz der staatlichen Behörden und Stellen systematisch geplant und umgesetzt werden.

Der Behördenselbstschutz hat die Aufgabe, sowohl Leben und Gesundheit der Beschäftigten und der sonstigen im Dienstgebäude anwesenden Personen als auch Dienstgebäude, Einrichtungen, sonstige Sachwerte und den Dienstbetrieb gegen die genannten Gefährdungen zu schützen. Der Behördenselbstschutz dient insbesondere der abstrakten Gefahrenabwehr. Die Beseitigung konkreter Gefahren obliegt den Sicherheitsbehörden und Hilfsdiensten.

Für den Selbstschutz sind im Wesentlichen die der Richtlinie zum vorbeugenden Behördenselbstschutz beigefügten Merkblätter und Handlungsempfehlungen maßgebend:

- Merkblatt zum Verhalten bei telefonischen Drohungen
- Merkblatt zum Umgang mit verdächtigen Postsendungen
- Merkblatt zum Umgang mit verdächtigen Gegenständen oder Gefahrstoffen
- Merkblatt zum Verhalten bei Verdacht auf eine „Amoklage“
- Merkblatt zur Durchführung jährlicher Alarmierungs- und Evakuierungsübungen

Abgeordnete
Dr. Sabine Weigand
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fördermittel stehen aktuell im Entschädigungsfonds zur Verfügung, in welcher Höhe wurden bisher Negativzinsen auf die Mittel des Entschädigungsfonds bezahlt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren) und wie hoch sind die Anzahl und die jeweils beantragte Summe der sich aktuell in Bearbeitung befindenden Anträge (bitte Anträge aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zu den einzelnen Punkten wird Folgendes berichtet:

Zur Verfügung stehende Fördermittel:

Die Beiträge des Freistaates Bayern einerseits und der bayerischen Städte und Gemeinden andererseits an das staatliche Sondervermögen Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz belaufen sich auf jeweils 13,5 Mio. Euro und somit auf insgesamt 27 Mio. Euro jährlich. Diesem Betrag hinzuzurechnen sind nicht verbrauchte Restmittel der Vorjahre, Rückflüsse in Form von Tilgungen und Zinsen für aus dem Entschädigungsfonds bewilligte Darlehen sowie nicht vollständig abgerufene Mittel aus bereits früher erfolgten Bewilligungen.

Zu Beginn des Jahres 2019 standen – unter Zusammenfassung aller o. g. Quellen – Mittel in Höhe von rd. 47 Mio. Euro für Bewilligungen zur Verfügung. Davon wurden vorab Mittel in Höhe von rd. 3 Mio. Euro für Voruntersuchungen, Kommunale Denkmalkonzepte sowie unmittelbare Maßnahmen (Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG) für Bewilligungen durch das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) reserviert. Für Einzelmaßnahmen wurden bisher (Stand: 24.09.2019) Mittel in Höhe von rd. 33 Mio. Euro bewilligt.

Zahlung von Negativzinsen:

Negativzinsen müssen für die durch Bewilligungen gebundenen Mittel sowie für die noch nicht durch Bewilligungen gebundenen Mittel (s. dazu oben) bezahlt werden.

Im Zeitraum 2016 bis zum 24.09.2019 sind Negativzinsen angefallen, die sich wie folgt auf die einzelnen Jahre verteilen:

- 2016: 25.905,61 Euro
- 2017: 226.619,16 Euro
- 2018: 311.355,15 Euro
- 2019: 130.602,60 Euro

Die Vorhaltung des Sondervermögens ist zur belastbaren Begleitung von großen Instandsetzungsmaßnahmen für die Denkmaleigentümer unverzichtbar.

Aktuell in Bearbeitung befindliche Anträge:

Zugrunde gelegt werden diejenigen Fälle, bei denen im Rahmen des mehrstufigen Verfahrens der Datenbogen durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst freigegeben wurde, da hiermit das Verfahren in Gang gesetzt wird. Derzeit (Stand: 24.09.2019) sind 51 Fälle mit einem Finanzierungsvolumen von rd. 39,8 Mio. Euro freigegeben, die sich wie folgt auf die Regierungsbezirke verteilen:

Oberbayern	11
Niederbayern	7
Oberpfalz	6
Oberfranken	9
Mittelfranken	7
Unterfranken	7
Schwaben	4

Eine weitere Differenzierung der Angaben ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie Vorkehrungen für den Fall getroffen hat, dass es bis zum 31.12.2019 keine Einigung auf Bundesebene zur Reform der Grundsteuer gibt, wie eine solche Alternativlösung ausgestaltet ist und bis wann dann ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren in den Landtag spätestens eingeleitet werden soll?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10.04.2018 die Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber bis Ende des Jahres 2019 aufgegeben, eine verfassungskonforme Rechtslage zu erlassen. In diesem Fall darf das bisherige Recht auch noch bis Ende des Jahres 2024 angewendet werden. Am 21.06.2019 hat das Bundeskabinett ein Gesetzespaket zur Reform der Grundsteuer auf den Weg gebracht. Dieses wurde am 27.06.2019 im Bundestag und am 20.09.2019 im Bundesrat behandelt. Hinsichtlich des Entwurfs eines Grundsteuerreformgesetzes wurden vom Bundesrat diverse Empfehlungen beschlossen. Gegen die geplante Länderöffnungsklausel hat der Bundesrat dagegen keine Einwendungen erhoben (vgl. BR-Drs. 327/19 – Beschluss). Daher kann nach aktuellem Stand davon ausgegangen werden, dass das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene zügig vorangehen wird und noch rechtzeitig bis Jahresende abgeschlossen sein wird. Derzeit werden durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die nötigen Vorbereitungen getroffen, um von der landesgesetzlichen Abweichungsmöglichkeit mittels Landesgrundsteuergesetz Gebrauch zu machen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Welche Standorte für Windkraftanlagen (WKA) in Bayern sollen unter dem Vorzeichen der 10H-Regelung für neue WKA in den Fokus rücken (bitte regional so ortsgenau wie möglich angeben), in welcher Form will die Staatsregierung einen Ausgleich zwischen Bürgerinteressen, Naturschutz, 10H-Regelung und dringend erforderlichem Zubau an Windrädern schaffen und sollen in den nächsten zwei bis drei Jahren nun eher 100 (Aussage des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder) oder eher 300 WKA (Aussage des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger) zugebaut werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Windenergieanlagen können auf geeigneten Standorten einen wichtigen Beitrag zur dezentralen Erzeugung von erneuerbaren Energien und damit auch zum Schutz unserer Wälder leisten. Die Staatsregierung setzt sich im Bereich des Klimaschutzes ehrgeizige Ziele. Daher will sie bis zu 300 Standorte für Windenergieanlagen initiieren, darunter 100 Standorte in den Bayerischen Staatsforsten. Ein hierfür erforderliches Konzept zur Findung geeigneter Standorte wird derzeit erarbeitet. Für die Standorte im Staatswald wird in den nächsten Monaten eine Potenzialanalyse erstellt, um zu ermitteln, welche Vorhaben unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden können. Das geltende Planungsrecht sieht die Prüfung der wald- bzw. naturschutzrechtlichen Zulässigkeit im Einzelfall sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen für durch den Bau entstehende Beeinträchtigungen vor und auch der Staatsregierung ist es ein wesentliches Anliegen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen die Aspekte Raumverträglichkeit inklusive des Natur- und Artenschutzes, Wirtschaftlichkeit und Bürgerakzeptanz verbunden werden. Mit der Einführung der 10H-Regelung in Bayern ist die Nutzung der Windenergie im Außenbereich in einem anlagenbezogenen Radius der zehnfachen Gesamthöhe entprivilegiert. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dann nur möglich, wenn die Gemeinde eine entsprechende Bauleitplanung betreibt. Hierbei ist Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gesetzlich vorgesehen. So bietet die 10H-Regelung in ihrer gesetzgeberischen Intention die Möglichkeit eines fairen Ausgleichs zwischen den Erfordernissen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung.

Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele öffentliche E-Ladesäulen werden derzeit im Landkreis Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen angeboten (unter Angabe der aktuell betriebsbereiten Ladesäulen), wie viele Ladesäulen mussten wegen technischer Probleme oder Wartungsproblemen bereits abgebaut werden (bitte nach Standort aufschlüsseln) und welche Strategie verfolgt die Staatsregierung zum flächendeckenden Ausbau mit Ladesäulen in ländlichen Gebieten, um die Elektromobilität auch für Nutzerinnen und Nutzer mit vergleichsweise weiten Wegen attraktiver zu machen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Laut Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur (siehe https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/-Handelund-Vertrieb/Ladesaeulenkarte/Karte/Ladesaeulenkarte.html?nn=688222) waren zum Stand 09.09.2019 im Landkreis Weilheim-Schongau 13 öffentlich-zugängliche Ladesäulen sowie im Landkreis Garmisch-Partenkirchen 16 öffentlich-zugängliche Ladesäulen ausgewiesen. Gemäß § 5 Ladesäulenverordnung haben Betreiber von Normal- und Schnellladepunkten der Regulierungsbehörde den Aufbau und die Außerbetriebnahme von Ladepunkten schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 2 Nr. 11 Ladesäulenverordnung die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Der Staatsregierung liegen derartige Angaben nicht vor.

Um einen möglichst flächendeckenden Ausbau mit öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auch im ländlichen Raum in Bayern zu erreichen, hat die Staatsregierung in Ergänzung zur Förderung des Bundes ein eigenes Ladeinfrastrukturförderprogramm aufgelegt.

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Unter Bezugnahme auf die jüngst veröffentlichten Prognosen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Energieversorgung 2018, wonach 2018 erstmals seit vielen Jahren die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zurückgegangen ist und gleichzeitig Bayern weit mehr als 10 Prozent seines Strombedarfs importieren musste, frage ich die Staatsregierung – auch im Hinblick auf die vom Berliner Klimakabinett gefassten Eckdatenbeschlüsse –, welche produzierte Strommenge sie für Bayern für das Jahr 2022 erwartet, welche produzierte Strommenge davon aus erneuerbaren Energien in Bayern sie für das Jahr 2022 erwartet und welche Importstrommenge sie für Bayern für das Jahr 2022 erwartet?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die genannten Zahlen zur Stromerzeugung und zum Stromverbrauch stammen aus dem Bericht des Leipziger Institut für Energie GmbH „Aktuelle Zahlen zur Energieversorgung in Bayern – Prognose bis zum Jahr 2018“, der auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter www.stmwi.bayern.de/energie-rohstoffe/daten-fakten/ veröffentlicht wurde. Diese Schätzung basiert auf einem mathematisch-energiewirtschaftlichen Modell, sodass die Ergebnisse mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind. Die amtlichen Werte für 2018 werden Ende 2020 erwartet. In der Studie weisen die Experten darauf hin, dass ein Teil des Rückgangs auf Witterungseinflüsse zurückgeht.

Weitere Schätzungen liegen der Staatsregierung nicht vor. Eine einfache Abschätzung „Status quo abzüglich Gündremmingen C“ wäre nicht zielführend, da diese den angestrebten Umbau des Energieversorgungssystems auf eine überwiegend auf erneuerbare Energien basierende Stromversorgung nur unzureichend berücksichtigen würde.

Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, sind ihr ähnliche Fälle bekannt wie der Fall eines Biogasanlagenbetreibers aus der Oberpfalz, der sich ca. 7.600 Tonnen Hühnermist/Jahr aus Niedersachsen zur Beschickung seiner Biogasanlage bringen lässt, wie ist dieser „Gülletourismus“ in Einklang zu bringen mit dem Leitbild einer existenzfähigen bäuerlichen Landwirtschaft mit flächengebundener Tierhaltung und nachhaltiger Landbewirtschaftung, zu dem sich die Staatsregierung mündlich und schriftlich fortwährend bekennt, und wie schätzt die Staatsregierung eine mögliche CO₂-Bepreisung auf Güllerbörsen oder Festmisttransporte ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mit der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDÜngV) vom 21.07.2010 (Bundesgesetzblatt – BGBl. I Nr. 40, S. 1062) werden die Vorgaben zur Verbringung von Wirtschaftsdüngern geregelt.

Wirtschaftsdüngertransporte, die im Einklang mit der oben genannten Verordnung stehen, sind grundsätzlich zulässig.

Dem Staatministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) liegen keine Daten zu Wirtschaftsdüngertransporten in Bayern vor. Ähnliche Fälle sind dem StMWi nicht bekannt.

Hühnertrockenkot ist im Vergleich zu Rinder- oder Schweinegülle energiereich. Dennoch sind Wirtschaftsdüngertransporte über so weite Entfernungen aufgrund möglicher Umweltauswirkungen kritisch zu sehen.

Eine Kohlendioxid-Bepreisung des Verkehrs wird derzeit auf Bundesebene diskutiert.

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Orientierung wird sie einzelnen Kommunen für ihre Planung geben, damit die bayernweit geplante Richtgröße zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 5 Hektar pro Tag insgesamt erreicht werden kann, erwägt die Staatsregierung verbindliche Regelungen zum Flächenverbrauch, sofern die Richtgröße nicht innerhalb einer bestimmten Zeit tatsächlich erreicht würde, und sieht sie die Chancen für wirtschaftliche Entwicklung und die Einhaltung des Verfassungsziels der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen bei einem bayernweiten Flächenverbrauch von 5 Hektar pro Tag gewahrt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Einführung der Richtgröße für den bayernweiten Flächenverbrauch von fünf Hektar pro Tag im Bayerischen Landesplanungsgesetz ist Teil einer umfassenden Flächensparoffensive. Die Maßnahmen der Flächensparoffensive werden im Dialog mit betroffenen staatlichen Stellen, Verbänden und insbesondere den Kommunen entwickelt. Dieser Dialog wird fortgeführt und auch die Flächensparoffensive dynamisch weiterentwickelt, mit deren Hilfe der Flächenverbrauch auf den Wert der Richtgröße reduziert werden soll. Konkret sind etwa im Bereich der Landesplanung oder der Bayerischen Bauordnung verschiedene weitere verbindliche Maßnahmen zur Reduktion des Flächenverbrauchs geplant. Auch eine verbesserte Raumbewertung zur Schaffung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen ist Teil der Maßnahmen der Flächensparoffensive. Auf diese Weise kann das Instrumentarium zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme stets sachgerecht angepasst werden.

Entscheidend für die wirtschaftliche Entwicklung sowie den Erhalt und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist es, Flächen bedarfsgerecht in Anspruch nehmen zu können. Im Gegensatz zu kleinteiligen, starren Flächensparvorgaben gibt gerade eine bayernweite Richtgröße ausreichend Spielraum, um notwendige Flächennutzungen für Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder auch notwendige wirtschaftliche Entwicklungen am jeweiligen örtlichen Rahmen und Bedarf anzupassen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter
Cemal Bozoğlu
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Da Ministerpräsident Dr. Markus Söder kürzlich bei der Vorstellung des eigenen Klimakonzepts auch das Entstehen eines Zentrums für Klimaresilienz- und Klimafolgenforschung in Augsburg angekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, in welchem Zeitraum ein solches Zentrum entstehen soll (bitte Stellen- und Finanzetat mit angeben), welche Aufgabenfelder es konkret haben wird und ob diesbezüglich bereits Gespräche mit kommunalen Akteuren wie Vertretern der Stadt Augsburg geführt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Zentrum für Klimaresilienz- und Klimaforschung in Augsburg ist Teil der geplanten bayerischen Klimaschutzoffensive. Gleichzeitig soll die Umweltregion Augsburg gestärkt werden. Unter Federführung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst soll dort aktuelle angewandte Forschung zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels betrieben werden. Ein Zeit- und Kostenplan für die Realisierung ist noch nicht festgelegt.

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da das Artenschutzrecht die Fällung alter Streuobstbäume mit Baumhöhlen auch innerorts verbietet, wenn zu befürchten ist, dass wild lebende, geschützte Tiere (beispielsweise Fledermäuse) oder europäisch geschützte Vogel- und Käferarten mutwillig beunruhigt, verletzt, getötet oder ihre Lebensräume zerstört werden, frage ich die Staatsregierung, wie und durch wen dieser Sachverhalt kontrolliert wird und welche Ergebnisse die Kontrolle konkret bei der geplanten Fällung von Streuobstbäumen der Pfarrwiese von Estenfeld (Landkreis Würzburg; Flurstücknummer [REDACTED]) zugunsten von Parkplätzen erbracht hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Es ist vorrangige Aufgabe des Maßnahmenträgers, die für die Realisierung seines Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Gestattungen zu beantragen. Für den Vollzug naturschutzrechtlicher Bestimmungen gilt grundsätzlich Folgendes: Soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist, obliegt der Vollzug des Naturschutzrechts den unteren Naturschutzbehörden. Nach dem Artenschutzrecht ist zu differenzieren zwischen allgemeinem Artenschutz für die Beseitigung und dem Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern (vgl. § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Sind im Einzelfall Befreiungen vom allgemeinem Artenschutz notwendig, entscheiden hierüber die unteren Naturschutzbehörden. Der besondere Artenschutz in § 44 BNatSchG normiert insbesondere ein Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten sowie unter bestimmten Rahmenbedingungen ein Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Außerdem unterliegen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten einem besonderen Schutz. Kann die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote im Einzelfall nicht vermieden werden, entscheidet über eine dann notwendige Ausnahmegenehmigung in der Regel die höhere Naturschutzbehörde.

Der genannte Parkplatzbau liegt im innerörtlichen Bereich in der Nachbarschaft von Kirche und Friedhof und ist Bestandteil der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Altort“ Estenfeld im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“. Die Maßnahme ist aus dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept entwickelt mit dem Ziel, innerörtliche Parkplätze zur Entlastung der angespannten Parkplatzsituation zu schaffen. Für die Maßnahme „Parkplatz an der Pfarrwiese“ hat die Gemeinde Estenfeld am 13.03.2019 einen Bewilligungsbescheid erhalten. Im Bewilligungsbescheid hat die Regierung von Unterfranken darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Fragen über die Zulässigkeit des Vorhabens durch die Gemeinde als Bauherrin zu klären sind. Bereits zur Bewilligung lag der Regierung eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts vom 13.06.2018 vor. Darin hat das Landratsamt Würzburg nach den vorliegenden Informationen insbesondere darauf hingewiesen, dass das Vorhaben im Innenbereich liegt und die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz keine Anwendung findet. Belange des Artenschutzrechtes können berücksichtigt werden, wenn über Regelungen der

Rodungs- und Bauzeiten sichergestellt werden kann, dass alle Gehölbeseitigungen und notwendige Erdarbeiten im Zeitraum von 01.09 bis 28.02. des Jahres durchgeführt werden.

Im Zuge weiterer Abstimmungsgespräche im Mai 2019 wurde die Gemeinde vom Landratsamt auf aus Sicht des Artenschutzes notwendige Prüfungen zu Zauneidechsen und baumhöhlen-bewohnenden Arten hingewiesen. Entsprechend der Mitteilung der Gemeinde ergaben Kartierungen keine Zauneidechsenachweise. Baumhöhlen wurde bei dieser Gelegenheit ebenfalls nicht festgestellt. Auch bei der Ortseinsicht der unteren Naturschutzbehörde vom 24.09.2019 konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden.

Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war der im Jahr 2018 erwirtschaftete Jahresüberschuss der GSB – Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH und für welche Zwecke wurde dieser verwendet?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Der noch im Bundesanzeiger zu veröffentlichende Jahresabschluss der GSB – Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH verzeichnet aufgrund einer Sondersituation in 2018 einen Jahresfehlbetrag von 18.042 Tsd. Euro. Die solide Geschäftssituation wird besser abgebildet durch die Jahre 2017 (Jahresüberschuss 13.056 Tsd. Euro) oder 2016 (Jahresüberschuss 13.517 Tsd. Euro).

Die GSB investiert ihre Überschüsse zielgerichtet in die Modernisierung der technischen Anlagen, um einen umweltverträglichen, sicheren und wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten:

2018: 10,8 Mio. Euro, 2017: 7,5 Mio. Euro und 2016: 6,9 Mio. Euro.

Neben der Anlagenmodernisierung dient das Investitionsprogramm auch zur Erweiterung von Lagerkapazitäten, mit der geplante und ungeplante Anlagenstillstände abgepuffert werden. Zudem ermöglicht mehr Lagerkapazität, das sog. Sonderabfall-Verbrennungsmenü bestmöglich einzustellen. Mit einem ausgewogenen Verbrennungsmenü aus festen, flüssigen und pastösen Abfällen mit unterschiedlichen Heizwerten wird ein konstanter und damit umweltschonender Betrieb der Drehrohr-Öfen erreicht.

Neben den Investitionen wird ein Teil der Jahresüberschüsse an die Gesellschafter ausgeschüttet. Aufgrund des o.g. Jahresfehlbetrags ist für das Geschäftsjahr 2018 keine Ausschüttung vorgesehen. Für die Jahre 2017 wurden 4,2 Mio. Euro und für 2016 6,3 Mio. Euro ausgeschüttet. Die Höhe der Ausschüttung richtet sich auch nach dem Abfluss der Investmittel für die z. T. mehrjährigen Modernisierungsprojekte (z. B. Migration der Prozess-Leittechnik an beiden Verbrennungslinien).

Der Jahresfehlbetrag in 2018 ergibt sich aufgrund einer vorsorglichen bilanziellen Rückstellung bei einer maximalen Risikobewertung in Höhe von 19 Mio. Euro.

Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Lebensräume und Arten wurden im Bericht 2019 zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU für Bayern mit ungünstig-unzureichend oder ungünstig-schlecht bewertet, welche Lebensräume und Arten haben sich gegenüber dem Bericht 2013 verbessert oder verschlechtert und bei welchen Lebensräumen und Arten ist der Kenntnisstand immer noch „unbekannt“ (bitte jeweils getrennt für die kontinentale und alpine Region angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Schutzgüter der FFH-Richtlinie mit Bewertung mit ungünstig-unzureichend (U1) oder ungünstig-schlecht (U2) bzw. unbekannt (xx):

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

1340	Binnenland-Salzstellen	U1
2310	Dünen mit Besenheide und Ginster	U1
2330	Dünen mit offenen Grasflächen	U1
3130	Stillgewässer mit Pioniervegetation	U1
3150	Nährstoffreiche Stillgewässer	U1
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	U2
3230	Alpine Flüsse mit Deutscher Tamariske	U2
3240	Alpine Flüsse mit der Lavendelweiden	U1
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	U1
3270	Flüsse mit Schlammflächen mit Pioniervegetation	U2
4030	Trockene Heiden	U1
4060	Alpine und boreale Heiden	U1
4070	Latschen- und Alpenrosengebüsche	U1
5130	Wacholderheiden	U1
6110	Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen	U1
6120	Subkontinentale basenreiche Sandrasen	U1
6210	Kalkmagerrasen (inkl. orchideenreiche Bestände)	U1
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	U1
6410	Pfeifengraswiesen	U1
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	U2
6440	Brenndolden-Auenwiesen	U2
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	U2
6520	Berg-Mähwiesen	U2
7110	Lebende Hochmoore	U1
7120	Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	U1

7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	U1
7150	Torfmoor-Schlenken	U1
7210	Sümpfe und Röhrichte mit Schneide	U1
7220	Kalktuffquellen	U1
7230	Kalkreiche Niedermoore	U1
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	U1
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	U1
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	U1
91D0	Moorwälder	U1
91E0	Erlen-Eschen-und Weichholzauwald	U1
91F0	Hartholzauwald	U1
91T0	Mitteuropäische Flechten-Kieferwälder	U2
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	U2
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder	U1

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in der alpinen biogeographischen Region Bayerns

3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	U1
3230	Alpine Flüsse mit Deutscher Tamariske	U2
3240	Alpine Flüsse mit Lavendelweiden	U1
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatböden	U1
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen	U1
6210	Kalkmagerrasen (inkl. orchideenreiche Bestände)	U1
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	U1
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	U2
6520	Berg-Mähwiesen	U1
7120	Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	U1
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	U1
7220	Kalktuffquellen	U1
7230	Kalkreiche Niedermoore	U1
8340	Gletscher	U2
9430	Montaner und subalpiner Pinus uncinata-Wald	XX

Arten nach den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie in der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	U2
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	U2
<i>Bufo calamita</i> (<i>Epidalea calamita</i>)	Kreuzkröte	U2
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	U2
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U1

<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	U2
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	U1
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	U1
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	U1
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	U2
<i>Carabus menetriesi ssp. pacholei</i>	Menetries' Laufkäfer (Hochmoor-Großlaufkäfer)	U2
<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	Schwarzer Grubenlaufkäfer	U1
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	U2
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	U2
<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	XX
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	U1
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	U2
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	U1
<i>Barbus barbus</i>	Barbe	U1
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	XX
<i>Coregonus bavaricus</i>	Ammersee-Kilch	XX
<i>Eudontomyzon vladykovi (Eudontomyzon mariae)</i>	Donau-Neunauge	U1
<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	U1
<i>Gymnocephalus schraetzer</i>	Schraetzer	U2
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	U2
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	U1
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	U2
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	U2
<i>Romanogobio uranuscopus</i>	Steingressling	U2
<i>Rutilus meidingeri</i>	Perlfisch	U1
<i>Rutilus pigus virgo</i>	Frauennerfling, Frauenfisch	U1
<i>Telestes souffia (Leuciscus souffia agassizi)</i>	Strömer	U2
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche	U2
<i>Zingel streber</i>	Streber	U1
<i>Zingel zingel</i>	Zingel	U2
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	U1
<i>Coenonympha oedippus</i>	Stromtal-Wiesenvögelchen	U2
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafter	U2
<i>Euphydrias aurinia</i>	Abiss-/Skabiosen-Schreckenfalter	U1
<i>Euphydrias maturna</i>	Eschen-Schreckenfalter, Kleiner Maivogel	U2
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	U2
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	U1
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	U1
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	U1
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	U1
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	U1
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	U1
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	U1

<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	U2
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	U1
<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	XX
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	U1
<i>Mustela putorius</i>	Iltis, Waldiltis	U1
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	U1
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U1
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U1
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	U1
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U1
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	U1
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	U2
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	U1
<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus	U1
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	U1
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flußperlmuschel	U2
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	U2
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flußmuschel	U2
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	U1
<i>Buxbaumia viridis</i>	grünes Koboldmoos	U1
<i>Dicranum viride</i>	grünes Besenmoos	U1
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländendes Sichelmoos	U1
<i>Mannia triandra</i>	Dreimänniges Zwerglungenmoos	U1
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	XX
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	U1
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	U1
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	U1
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	U1
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	U1
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	U1
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	U1
<i>Adenophora liliifolia</i>	Schellenblume	U2
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	U1
<i>Arnica montana</i>	Arnika, Berg-Wohlverleih	U1
<i>Asplenium adulterinum</i>	Braungrüner Streifenfarn	U1
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Tresse	U1
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	U2
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	U1
<i>Lycopodium spec.</i>	Bärlappe gesamt	U1
<i>Gentiana lutea</i>	gelber Enzian	U1
<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian	U2
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	U1
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	U1
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	U1
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	U1

<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	U1
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn	U1
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	U1
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	U1
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	U1
<i>Zamenis longissimus (Elaphe longissima)</i>	Äskulapnatter	U1
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	U1
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	U1
<i>Hirudo medicinalis</i>	Medizinischer Egel	XX

Arten nach den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie in der alpinen biogeographischen Region Bayerns

<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	U1
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	U2
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U2
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	U1
<i>Rana esculenta</i>	Wasser-, Teichfrosch	XX
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	U1
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	U2
<i>Stephanopachys substriatus</i>	Gestreifelter Bergwald-Bohrkäfer	U2
<i>Barbus barbus</i>	Barbe	U1
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	U2
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche	U2
<i>Cladonia (Cladina) spp.</i>	Rentierflechten gesamt	U1
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	U1
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	U1
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	U1
<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	XX
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	XX
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	U1
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	XX
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	U1
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	XX
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	XX
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	XX
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	XX
<i>Rhinolophus hipposiderus</i>	Kleine Hufeisennase	U2
<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus	XX
<i>Distichophyllum carinatum</i>	Gekieltes Zweizeilblattmoos	U2
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnislänzendes Sichelmoos	U1
<i>Mannia triandra</i>	Dreimänniges Zwerglungenmoos	U2
<i>Scapania carinthiaca</i>	Kärntners Spatenmoos	XX
<i>Tayloria rudolphiana</i>	Rudolphs Trompetenmoos	XX
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	U1

<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	U1
<i>Lycopodium spec.</i>	Bärlappe gesamt	U1
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	U1
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	U1
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	U2
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	U1
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	U1
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	U2
<i>Zamenis longissimus (Elaphe longissima)</i>	Äskulapnatter	XX
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	U1
<i>Hirudo medicinalis</i>	Medizinischer Egel	XX

Lebensraumtypen in der kontinentalen biogeographischen Region, die sich verbessert oder verschlechtert haben (op: verbessert, pe: verschlechtert)

1340	Binnenland-Salzstellen	op
3240	Alpine Flüsse mit der Lavendelweiden	op
3150	Nährstoffreiche Stillgewässer	pe
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	pe
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Pionervegetation	pe
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	pe

Lebensraumtyp in der alpinen biogeographischen Region, der sich verbessert hat

4060	Alpine und boreale Heiden
------	---------------------------

Arten in der kontinentalen biogeographischen Region, die sich verbessert oder verschlechtert haben (op: verbessert, pe: verschlechtert)

<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	op
<i>Mannia triandra</i>	Dreimänniges Zwerglungenmoos	op
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	op
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkrout	op
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	op
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	op
<i>Gymnocephalus schraetzer</i>	Schraetzer	pe
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	pe
<i>Telestes souffia (Leuciscus souffia agassizi)</i>	Strömer	pe
<i>Zingel zingel</i>	Zingel	pe
<i>Mustela putorius</i>	Iltis, Waldiltis	pe
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	pe

<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	pe
<i>Caldesia parnassiifolia</i>	Herzlöffel	pe
<i>Gentiana lutea</i>	Gelber Enzian	pe

Arten in der alpinen biogeographischen Region, die sich verbessert oder verschlechtert haben (op: verbessert, pe: verschlechtert)

<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	op
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	op
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	op
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	pe
<i>Rhinolophus hipposiderus</i>	Kleine Hufeisennase	pe
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	pe
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	pe
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	pe

Anmerkung: Bei den Veränderungen der jeweiligen Bewertungen kommen auch methodische Gründe in Betracht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viel betragen die umgeschichteten Gelder von 6 Prozent, die laut Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Umschichtung von 4,50 Euro pro Hektar betragen, in Summe für die landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern, wie viel würden die maximal möglichen 15 Prozent Umschichtung in Relation dazu betragen und wie gedenkt die Staatsregierung die Gelder in der zweiten Säule (Programme, Maßnahme) zu verwenden, die sich aus der voraussichtlichen Erhöhung von 4,5 auf 6 Prozent ergeben?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach derzeitigem Kenntnisstand dürften sich die zusätzlichen EU-Mittel für Bayern in der zweiten Säule bei einer Umschichtung von 6 Prozent im Jahr 2020 auf ca. 55 Mio. Euro belaufen. 15 Prozent Umschichtung würden etwa 137 Mio. Euro bedeuten.

Durch die geplante Erhöhung von 4,5 Prozent auf 6 Prozent stehen Bayern voraussichtlich gut 14 Mio. Euro mehr EU-Mittel in der zweiten Säule zur Verfügung.

Es ist vorgesehen, die Mittel für die Fortführung der Agrarumweltmaßnahmen und des Ökolandbaus zu verwenden.

Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Nachdem sich durch die Erhöhung der Umschichtung im Zuge des Agrarpakets der Bundesregierung neue Möglichkeiten im Bereich der zweiten Säule ergeben, frage ich die Staatsregierung, welche zusätzlichen Mittel für das Jahr 2020 durch die Erhöhung auf sechs Prozent im Bereich der zweiten Säule generiert werden (aufgeschlüsselt nach EU-, Bundes- und Landesmitteln), welche Ziele verfolgt die Staatsregierung mit den zusätzlichen Mitteln und wie wird gewährleistet, dass die zusätzlichen Mittel für die freiwilligen Umwelleistungen der Landwirtschaft dauerhaft zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden sich die zusätzlichen EU-Mittel für Bayern in der zweiten Säule durch eine Erhöhung der Umschichtung von 4,5 Prozent auf 6 Prozent im Jahr 2020 auf rd. 14 Mio. Euro belaufen. Die Umschichtungsmittel müssen nicht kofinanziert werden und generieren keine zusätzlichen nationalen Mittel.

Es ist vorgesehen, die Mittel für die Fortführung der Agrarumweltmaßnahmen und des Ökolandbaus zu verwenden. Die Mittel werden ausschließlich aus der Umschichtung im Jahr 2020 bereitgestellt und stehen somit nicht dauerhaft zur Verfügung.

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung in Bezug auf die Aussage im Abschlussbericht vom Runden Tisch zum Artenschutz, in dem es heißt: „Die Bayerischen Staatsforsten beabsichtigen noch 2019 [...] einige Tausend Hektar zusätzlich aus der Nutzung zu nehmen, um Lücken zu schließen und so [...] im Steigerwald [...] das weitreichende Verbundsystem von Naturwäldern noch deutlich zu ergänzen.“, wurden im Steigerwald bereits hierzu geeignete Flächen identifiziert, gehören dazu auch Waldgebiete aus dem ehemaligen geschützten Landschaftsbestandteil „Hoher Buchener Wald“ sowie des Stollberger Forstes und wann 2019 (mit der Bitte um Angabe des voraussichtlichen Datums) die genauen künftigen zusätzlichen Naturwaldflächen öffentlich vorgestellt und entsprechend unter (Natur-)Schutz gestellt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Für die Umsetzung des nunmehr in Art. 12a Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) formulierten Auftrags, bis 2023 im Staatswald ein grünes Netzwerk einzurichten, das 10 Prozent des Staatswalds umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen), liegt die Zuständigkeit beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF). Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) wurden von dort beauftragt, dazu ein Konzept zu entwerfen.

Das Konzept befindet sich noch in der Erarbeitung. Anliegen des StMELF ist es, die Repräsentanz von Buchen- und Auwäldern im Naturwaldnetz noch zu stärken. Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen.

Insofern sind über konkrete Flächenauswahl und Zeitpunkt der waldrechtlichen Sicherung noch keine Aussagen möglich.

Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wo genau befinden sich die möglichen Standorte der 100 neuen Windkraftanlagen auf den Flächen der Bayerischen Staatsforsten (BaySF), welche Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigt hat, welche Standorte in Oberfranken kommen dafür infrage und wo befinden sich bei Einhaltung der 10H-Regelung bayernweit grundsätzlich noch mögliche Standorte für Windkraftanlagen (bitte Darstellung in einer Karte, insbesondere im Hinblick auf die Flächen der BaySF)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Staatsregierung setzt sich im Bereich des Klimaschutzes ehrgeizige Ziele. So soll der Freistaat Bayern beispielsweise das erste klimaneutrale Bundesland werden. In diesem Zusammenhang gilt es auch die Spielräume bei der Windenergie zu nutzen. Der Staatsregierung ist es dabei ein wesentliches Anliegen, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Aspekte Raumverträglichkeit inklusive des Natur- und Artenschutzes, Wirtschaftlichkeit und Bürgerakzeptanz verbunden werden.

Im Staatswald sind dazu als nächstes folgende Schritte geplant:

Derzeit gibt es noch keine Überlegungen zu einzelnen Standorten. Die Bayerischen Staatsforsten werden eine Potenzialanalyse erstellen lassen, welche Vorhaben unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden können.

Mit der Einführung der 10H-Regelung in Bayern ist die Nutzung der Windenergie im Außenbereich in einem anlagenbezogenen Radius der zehnfachen Gesamthöhe entprivilegiert. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dann nur möglich, wenn die Gemeinde eine entsprechende Bauleitplanung betreibt. Hierbei ist Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gesetzlich vorgesehen. So bietet die 10H-Regelung in ihrer gesetzgeberischen Intention die Möglichkeit eines fairen Ausgleichs zwischen den Erfordernissen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung.

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie unterstützt sie die Produktion von Heumilch und Weidemilch in Bayern (Förderung, wissenschaftliche Begleitung durch die Landesanstalt für Landwirtschaft – LfL), wie unterstützt sie Weidehaltung in der Bullenmast und Jungviehaufzucht (Förderung, wissenschaftliche Begleitung durch die LfL) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Absatzförderung von regionalem Rind- und Kalbfleisch?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neben der direkten finanziellen Unterstützung durch die KULAP-Maßnahmen (KULAP =Kulturlandschaftsprogramm) (B60 Sommerweidehaltung/Weideprämie, B50 Heumilch-Extensive Futtergewinnung) haben die Landwirte die Möglichkeit, über das Bayerische Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL) eine investive Förderung von Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien zu beantragen. Auch dazu notwendige technische Einrichtungen sowie Umbaumaßnahmen in bestehenden Bergehallen sind förderfähig. Bei Fachfragen können sich Interessenten an die Fachzentren Rinderhaltung wenden.

Darüber hinaus können sie auch die Beratungsangebote der Verbundpartner nutzen. Die Landesanstalt komplettiert das Informationsangebot für die Landwirte durch die Veröffentlichung von zahlreichen Fachbeiträgen und Veranstaltungen zur Thematik.

An der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und den Fachzentren gibt es fortlaufend Forschungsprojekte mit anschließender Veröffentlichung der Ergebnisse, zuletzt u. a. „Untersuchungen zur effizienten und nachhaltigen Erzeugung von Milch und Fleisch aus Weide im Ökobetrieb (Weideschule Kringell)“. Die daraus resultierenden publizierten Ergebnisse informieren Landwirte in Bezug auf die Wahl des Weidesystems und der resultierenden Milchleistung bzw. Fleischerträge.

Die Fachzentren an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind überregional für Spezialbereiche tätig. Unter anderen koordinieren sie die Verbundberatung, sorgen für den Wissenstransfer aus Hochschulen und Landesanstalten, organisieren Fachtagungen und Pilotversuche und unterstützen die Bildungsarbeit der übrigen Ämter.

In Bezug auf diese Anfrage zum Plenum relevant sind die Fachzentren für Rinderzucht, Rinderhaltung, Rindermast, Fleischrinderzucht und Mutterkuhhaltung, Diversifizierung und Strukturentwicklung.

Weidehaltung in der Bullenmast spielt wegen berechtigter Bedenken bezüglich des hohen Gefährdungspotenzials eine sehr untergeordnete Bedeutung. Lediglich Ochsen werden in etwas größerem Umfang auf der Weide gehalten und dort extensiv gemästet.

Ebenso werden Mutterkühe mit ihren Kälbern (i. d. R. bis zum Absetzer) auf der Weide gehalten. Aus Mutterkuhhaltung stammende Bullen können theoretisch in reinen, isolierten Bullenherden in Weidehaltung gehalten werden. Der Anteil des so produzierten Rindfleisches an der Gesamtproduktion ist allerdings verschwindend gering.

In derartigen Beratungsfällen sind die Fachzentren für Fleischrinderzucht und Mutterkuhhaltung Ansprechpartner für die Landwirte.

Landwirte können sich auch an die Verbundpartner für fachliche Beratung wenden und die Landesanstalt führt zahlreiche Forschungsvorhaben durch, die in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung auch von Heumilch und Weidefleisch können über die Programme Marktstrukturverbesserung und VuVregio (= Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse) gefördert werden. Es wurden bereits einige entsprechende Projekte unterstützt.

Mit den beiden Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogrammen „Geprüfte Qualität – Bayern“ und „Bayerisches Bio-Siegel“ gibt die Staatsregierung den Marktbeteiligten auch bei „Rind- und Kalbfleisch“ wirkungsvolle Instrumente an die Hand, höhere Qualitäten in Kombination mit bayerischer Rohwareherkunft und Verarbeitung in Bayern für die Verbraucherinnen und Verbraucher schnell und einfach erkennbar zu machen. Die beiden Zeichen sind somit sowohl verlässliche Hilfestellungen bei der Suche nach regionalen Produkten als auch wirksame Instrumente zur Stärkung der bayerischen Erzeuger sowie der regionalen Wirtschaftskreisläufe: Einzelne Produzenten werden für die Handelspartner weniger leicht austauschbar, Lieferbeziehungen stabilisiert und zusätzliche Leistungen ermöglicht.

Beide Programme bewirbt die Agentur für Lebensmittel aus Bayern (ALP) im Rahmen von bayernweiten Verbraucherkampagnen, vielfältigen Aktionen beim Handel sowie über öffentlichkeitswirksame Präsentationen der Siegel bei diversen Veranstaltungen. Darüber hinaus dient der neue Food Truck des Ministeriums als Image-träger für heimische Lebensmittel aus den beiden Programmen. Ziel dabei ist es, insbesondere jüngere Verbraucherinnen und Verbraucher für regionale Qualitätsprodukte zu sensibilisieren.

Die Absatzförderung von regionalem Rind- und Kalbfleisch unterstützt die ALP des Weiteren mit der jährlichen Verleihung des Staatsehrenpreises für das bayerische Metzgerhandwerk, bei der die besten Metzger Bayerns öffentlichkeitswirksam hervorgehoben werden.

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Finanzmittelbedarf für die im Rahmen der Umsetzung des Begleitgesetzes zum Volksbegehren Artenvielfalt vorgesehenen Erweiterungen des Kulturlandschaftsprogrammes sowie des Vertragsnaturschutzprogrammes, welche Maßnahmen werden neu in die Förderprogramme mit aufgenommen und ab wann stehen die Gelder zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

Der Finanzmittelbedarf für die Erweiterung der bayerischen Agrarumweltprogramme orientiert sich an der von der Politik bereits in der Öffentlichkeit genannten Größenordnung. Die zeitliche Verfügbarkeit der Gelder hängt vom weiteren Fortgang der Aufstellung des Nachtragshaushaltes für 2020 ab.

Vorbehaltlich der EU-beihilferechtlichen sowie der landeshaushaltsrechtlichen Genehmigung sind folgende Anpassungen vorgesehen:

Beim Kulturlandschaftsprogramm – KULAP (StMELF):

- Die KULAP-Maßnahme B41 – Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern – soll künftig für alle Grünlandflächen angeboten werden. Außerdem soll die zulässige Fläche je Antragsteller ausgeweitet werden.
- Es soll eine Maßnahmenvariante „Altgrasstreifen“ (B42) eingeführt werden, die mit bekannten Grünlandmaßnahmen im KULAP kombiniert werden kann. Ziel ist der Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen auf 5 bis 20 Prozent der ins KULAP einbezogenen Flächen.
- Vielfältige Fruchtfolgen sollen mit Blick auf Schmetterlinge, Bienen und Wildbienen durch blühende Kulturen (Ölsaaten wie Öllein, Sonnenblumen, Raps, Silphie, Leguminosen in Reinsaat, Honigbrachen bei ÖVF u. a.) aufgewertet werden. Dies soll in der neuen Maßnahme B43 – Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen – durch ergänzende Vorgabe eines Mindestanteils von 30 Prozent dieser sichtbar blühenden Kulturen in der Fruchtfolge und einer darauf abgestimmten Vergütung geschehen. In dieser Maßnahme soll auch der Anbau von Energieblühpflanzen (Silphie bzw. Energieblühmischungen als Maisersatz) gefördert werden.
- Bei den KULAP-Maßnahmen B47-Jährlich wechselnde Blühflächen und B48 – Mehrjährige Blühflächen – soll der bisherige einzelbetriebliche Flächendeckel angehoben werden. Die Anzahl der zugelassenen QBB-Blühmischungen soll erweitert werden. Da kleinteiligere Blühflächen eine bessere Biodiversitätswirkung entfalten, wird überlegt, die Maßnahmenfläche pro Feldstück auf maximal 1 Hektar zu begrenzen. Durch die personelle Verstärkung und Intensivierung der Wildlebensraumberatung soll zusätzlich auf eine bessere Vernetzung der Flächen hingewirkt werden.

- Bei B47 soll – wie bereits bei B48 – eine EMZ-abhängige (EMZ = Ertragsmesszahl) Vergütung eingeführt werden.
- Die bisher auf die Projektgebiete bodenständig begrenzte KULAP-Maßnahme B59 – Struktur- und Landschaftselemente – soll geöffnet werden, um ausgeräumte, artenarme Agrarlandschaften wieder mit Landschaftsbestandteilen, wie z. B. Saumstrukturen, Hecken, Feldgehölzen etc. ökologisch aufzuwerten („grüne Oasen“) und ggf. auch über einen Biotop-Verbund Rückzugs- bzw. Wiederbesiedlungsgebiete für bedrohte Arten zu schaffen. Gefördert werden sollen dabei die notwendigen Investitionen zur Schaffung von Landschaftsbestandteilen sowie der Nutzungsentgang (in Abhängigkeit der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens), um mit dieser Maßnahme auch in ertragreicheren Agrarlandschaften positive Effekte zu erzielen. Die Entschädigung des Nutzungsentgangs ist für zehn Jahre vorgesehen.
- Unter Bezug auf den Landtagsbeschluss vom 26.06.2018, mit dem die Staatsregierung aufgefordert wird, die extensive Weidehaltung durch Schafe und Ziegen stärker zu fördern, soll im KULAP zudem eine neue Variante der extensiven Grünlandnutzung mit einem zulässigen Viehbesatz von max. 1,0 Großvieheinheiten (GV) und mindestens 0,3 GV je Hektar eingerichtet werden. Die Maßnahme soll in erster Linie den Schaf- und Ziegenhaltern zugutekommen, aber auch extensiven Tierhaltern, z. B. Mutterkuhhaltern, offenstehen.

Bei den Förderprogrammen des StMUV:

Wesentlich ist die im Rahmen des Begleitgesetzes geregelte klare Verankerung des Vertragsnaturschutzprogramms (VNP), des VNP Wald und des Landschaftspflegeprogramms im Bayerischen Naturschutzgesetz (Art. 5a bis 5c Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG).

Im Rahmen des Volksbegehrens Artenvielfalt und des zugehörigen Begleitgesetzes wurde zudem als gesetzliche Zielvorgabe festgelegt, dass ab 2020 auf 10 Prozent der Grünlandflächen Bayerns die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni durchgeführt werden soll (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BayNatSchG). Dies soll nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel über vertragliche Vereinbarungen, also Vertragsnaturschutz, umgesetzt werden (Art. 3 Abs. 4 S. 4 BayNatSchG). Zudem wurden extensiv genutzte Streuobstbestände sowie arten- und strukturreiches Dauergrünland als gesetzlich geschützte Biotope festgelegt (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 BayNatSchG), die somit neu in die Gebietskulisse des Vertragsnaturschutzes fallen.

Ergänzend wurde auch über Art. 5b BayNatSchG die Gebietskulisse für den Vertragsnaturschutz weiter ausgedehnt (über die o. g. Ausweitung der gesetzlich geschützten Biotope hinaus auch auf Gewässerrandstreifen und den Biotopverbund). Damit werden in erheblichem Umfang zusätzliche Flächen für das VNP relevant.

Zur Erreichung dieser deutlich ausgeweiteten Ziele kann im Offenland im Wesentlichen auf die bereits bestehenden VNP-Maßnahmen zurückgegriffen werden.

Für den Erhalt ökologisch wertvoller Streuobstwiesen sowie die besonders naturverträgliche Beweidung sind vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission Erhöhungen des Fördersatzes geplant, zudem soll die Förderung des Ökolandbaus verstärkt mit dem Vertragsnaturschutz kombiniert werden können.

Beim VNP Wald werden in der Gesetzesbegründung eine zusätzliche Maßnahme (Förderung von Altholzinseln) sowie im Gesetzestext (Art. 5c i. V. m. Art. 5b BayNatSchG) eine Ausweitung der Gebietskulisse vorgesehen.

Zusammenfassend hat der Landtag in der Gesetzesbegründung für VNP und VNP Wald eine Erhöhung des Flächenanteils beim VNP auf 6 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche und beim VNP Wald auf 6 Prozent der Privat- und Körperschaftswaldfläche als Ziel vorgegeben. Aktuell sind 3 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche im VNP und 1,5 Prozent der Privat- und Körperwaldfläche im VNP Wald. Die Bereitstellung der benötigten Finanzmittel (für Erhöhung von Prämien, zusätzliche Flächen, neue Maßnahmen) erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel (vgl. Art. 3 Abs. 4 Satz 4, Art. 5b, Art. 5c und Art. 42 Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG).

Im Rahmen des Landschaftspflegeprogramms werden insbesondere aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben die Förderung von kommunalen Maßnahmen bzw. von Maßnahmen auf kommunalen Flächen, Maßnahmen zum Aufbau des Biotopverbundes sowie Renaturierungen von Mooren verstärkt werden (vgl. Art. 5a BayNatSchG). Hierzu ist eine Änderung der entsprechenden Förderrichtlinie in Vorbereitung, die Umsetzung steht nach Art. 5a BayNatSchG ebenfalls unter Haushaltsvorbehalt.

Wesentlich für die Umsetzung der Maßnahmen sind die Biodiversitätsberater, die gem. § 11 des Begleitgesetzes und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Stellen ab 2020 geschaffen werden sollen (vgl. auch Art. 5d BayNatSchG). Zentrale Aufgabe der Biodiversitätsberater ist die Umsetzung des kooperativen Naturschutzes (VNP und Landschaftspflege) in den Naturschutz-Schwerpunktgebieten.

Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Führungspositionen (Behördenleitung – BL, Abteilungsleitung – AL, Sachgebietsleitung – SGL) wurden in den vergangenen zehn Jahren personell neu besetzt, in wie vielen Fällen haben sich Frauen beworben und sind letztlich einem männlichen Mitbewerber unterlegen (bitte jeweils jährlich aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Führungsfunktion BL, AL und SGL angeben) und wie beurteilt die Staatsregierung diese Entwicklung angesichts der gravierenden mangelnden Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entsprechend der Fragestellung und der Überschrift „Frauen in Führungspositionen in der Landwirtschafts- und Forstverwaltung“ wurden die Zahlen für den nachgeordneten Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) ohne Verwaltung für Ländliche Entwicklung erhoben. Da eine maschinelle Auswertung nicht zur Verfügung steht, konnten innerhalb der gesetzten Frist nur die Jahre 2017 bis 2019 hinsichtlich der 1. (Behördenleitung an Ämtern und Landesanstalten sowie Bereichsleitung an den Regierungen) und zweite Führungsebene (Abteilungs- bzw. Institutsleitung an Ämtern und Landesanstalten sowie Sachgebietsleitung an den Regierungen) durch Sichtung der Verfahrensakten ausgewertet werden:

Jahr	Regierungsbezirk	Auswahlverfahren mit Bewerbungen von ...						Besetzungsentscheidung			
		... Männern und Frauen		... nur Männern		... nur Frauen		Mann		Frau	
		BehL/Reg	AL /InstitutsL/Reg	BehL/Reg	AL /InstitutsL/Reg	BehL/Reg	AL /InstitutsL/Reg	BehL/Reg	AL /InstitutsL/Reg	BehL/Reg	AL /InstitutsL/Reg
2017	Oberbayern	1	2	3	8			4	9		1
	Niederbayern	1	2		3			1	5		
	Oberpfalz		2		2				4		
	Oberfranken	1	1		1			1	2		
	Mittelfranken			1	4		1	1	4		1
	Unterfranken										
	Schwaben		1		2		1		2		2
2018	Oberbayern	1							1		1
	Niederbayern	1	1	1				2	1		
	Oberpfalz	1	1	2				3	1		
	Oberfranken	1	1	2			1	3			2
	Mittelfranken	1	2			1				2	2
	Unterfranken			2				2	2		1
	Schwaben		1	1	2		1	1	1		
2019	Oberbayern		1	1	3			1	4		
	Niederbayern	1	5	1	3			2	6		2
	Oberpfalz	1	1	1	2		1	2	2		2
	Oberfranken		3	1	6			1	8		1
	Mittelfranken		2		1		1		2		2
	Unterfranken		1	2	3			2	3		1
	Schwaben			1	1		1	1	1		1
Summen		10	27	19	42	1	7	27	58	3	18

Die bei der Vergabe von Führungspositionen zu treffenden Personalentscheidungen haben sich von den Zielen leiten zu lassen, einerseits Führungspositionen personell möglichst optimal zu besetzen, andererseits aber auch den dargestellten zahlenmäßigen Anteil von Frauen in Führungspositionen unter Beachtung des Leistungs- und Wettbewerbsgrundsatzes zu erhöhen. Aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Dienstpostenvergabe im Wege der Bestenauslese kommt der dienstlichen Beurteilung und dem darin enthaltenen Eignungsvermerk vorentscheidende Wirkung zu. Ein Monitoring im Beurteilungsverfahren stellt sicher, dass hierbei Benachteiligungen wegen des Geschlechts unterbleiben. Im Rahmen der Personalentwicklung sind die Behördenleiter und Personalverantwortlichen gehalten, geeignete Frauen gezielt auf eine Übernahme von Führungsverantwortung anzusprechen und auf die Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen hinzuweisen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Frauen bei Führungslehrgängen im angemessenen Umfang (mindestens entsprechend ihrem Anteil an der hierfür in Frage kommenden Beschäftigtengruppe) berücksichtigt werden. Eine zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung ggf. bestehende Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig bei der Einberufung zu Führungslehrgängen oder Assessment-Centers auswirken. Dabei ist auch anzustreben, geeignete Frauen frühzeitig in entsprechende Stellvertreterfunktionen zu berufen, um sie auf künftige Führungsaufgaben vorzubereiten.

Bei der Auswahl von künftigen Führungskräften werden die Sozialkompetenz, die Gesprächskompetenz sowie die Methodenkompetenz stärker gewichtet als die Fachkompetenz. Dies eröffnet für die Bewerber die Chance, neben ihrer Fachkompetenz verstärkt auch eine z. B. durch Familienarbeit oder aus der Übernahme ehrenamtlicher Funktionen erworbene besondere Sozialkompetenz zur Geltung zu bringen. In einer konkreten Bewerbersituation um höherwertige Dienstposten soll Frauen bei gleicher Leistung, Eignung und Befähigung der Vorzug gegeben werden, wenn der Anteil von Frauen in Vorgesetzten- und Führungspositionen gemessen an der Gesamtzahl der Beamtinnen in der jeweiligen Laufbahn bzw. Fachrichtung im Verhältnis zu den vergleichbaren Beamten erheblich geringer ist.

Aufgrund eines Beschlusses der Staatsregierung zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungsfunktionen haben die einzelnen Ministerien für ihren Geschäftsbereich freiwillige Zielvorgaben erlassen. Vorrangig für die einzelne Auswahlentscheidung bei der Besetzung von Führungsfunktionen bleibt das verfassungsrechtlich garantierte Leistungsprinzip. Das StMELF legt seiner Zielvorgabe zugrunde, dass sich bei vergleichbarem beruflichem Werdegang die Leistung, Eignung und Befähigung von Frauen und Männern im Wesentlichen nicht unterscheiden. Der Grundsatz der Chancengerechtigkeit ist dann verwirklicht, wenn bei Besetzungsentscheidungen im statistischen Mittel die Verteilung zwischen Frauen und Männern derjenigen im Rekrutierungspool entspricht. Das StMELF setzt sich daher zum Ziel, bis Ende 2020 bei der Besetzung von Führungspositionen den Frauenanteil in der jeweiligen Führungsebene so zu erhöhen, dass bei den neu besetzten Dienstposten die Verteilung zwischen Frauen und Männern dem Geschlechterverhältnis im Rekrutierungspool entspricht.

Abgeordneter
**Hans
Urban**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist sie trotz der bei Beibehaltung der 10H-Abstandsregelung mittlerweile auch von den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) öffentlich gemachten Unmöglichkeit der Installation von 100 zusätzlichen Windkraftanlagen nach wie vor der Ansicht, dass es ohne Abänderung dieser Regelung möglich sein wird, 100 zusätzliche Windkraftanlagen in den kommenden zwei bis drei Jahren im Staatswald zu errichten, wie soll dieses Vorhaben trotz „10H“ und geltender naturschutzfachlicher Vorgaben konkret umgesetzt werden und werden diese Anlagen wirtschaftlich zu betreiben sein?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Staatsregierung setzt sich im Bereich des Klimaschutzes ehrgeizige Ziele. So soll der Freistaat Bayern beispielsweise das erste klimaneutrale Bundesland werden. In diesem Zusammenhang gilt es auch die Spielräume bei der Windenergie zu nutzen. Der Staatsregierung ist es dabei ein wesentliches Anliegen, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Aspekte Raumverträglichkeit inklusive des Natur- und Artenschutzes, Wirtschaftlichkeit und Bürgerakzeptanz verbunden werden.

Im Staatswald sind dazu als nächstes folgende Schritte geplant:

Derzeit gibt es noch keine Überlegungen zu einzelnen Standorten. Die Bayerischen Staatsforsten werden eine Potenzialanalyse erstellen lassen, welche Vorhaben unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden können.

Über die Wirtschaftlichkeit von möglichen Anlagen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden.

Mit der Einführung der 10H-Regelung in Bayern ist die Nutzung der Windenergie im Außenbereich in einem anlagenbezogenen Radius der zehnfachen Gesamthöhe entprivilegiert. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dann nur möglich, wenn die Gemeinde eine entsprechende Bauleitplanung betreibt. Hierbei ist Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gesetzlich vorgesehen. So bietet die 10H-Regelung in ihrer gesetzgeberischen Intention die Möglichkeit eines fairen Ausgleichs zwischen den Erfordernissen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ob die in der Beantwortung meiner Schriftlichen Anfrage vom 24.04.2019 betreffend „Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge“ (Drs. 18/2232) durchgeführte Prüfung durch die Staatsregierung mittlerweile abgeschlossen ist und wann die im Koalitionsvertrag angekündigte Initiative im Bundesrat erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Prüfung einer Bundesratsinitiative zur Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge durch die Staatsregierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Es sind daher noch keine Aussagen möglich, ob und wann es eine Bundesratsinitiative der Staatsregierung geben wird.

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen mit Behinderungen Eingliederungshilfe in Bayern beziehen und von der Trennung in Fachleistung und existenzsichernde Leistung (Bundesteilhabegesetz) ab 01.01.2020 betroffen sind (aufgeteilt in Regierungsbezirke und Landkreise), wie die betroffenen Personen über die Neuerungen durch das Bundesteilhabegesetz ab dem 01.01.2020 durch die Kostenträger informiert werden (postalisch, Informationsveranstaltungen, oder Ähnliches) und, falls Informationsveranstaltungen der Kostenträger stattfinden, welche Informationsveranstaltungen in den einzelnen Regierungsbezirken stattfinden (bitte Ort und Datum angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In Bayern beziehen insgesamt rund 117.000 Menschen mit Behinderung Eingliederungshilfe (Daten zum Jahresende 2017; Quelle: Landesamt für Statistik, Statistische Berichte, Sozialhilfe in Bayern 2017, Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger, S. 95). Von der Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe sind erwachsene Menschen mit Behinderungen betroffen, die in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe leben. Die Zahl der Eingliederungshilfe beziehenden Menschen mit Behinderungen über 18 Jahre, die in Einrichtungen leben, beläuft sich auf rund 55.000 Menschen (Daten zum Jahresende 2017; Quelle: Landesamt für Statistik, Statistische Berichte, Sozialhilfe in Bayern 2017, Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger, S. 95). Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken und Landkreisen ist nicht möglich.

Laut Auskunft des Bezirktags werden die Leistungsberechtigten durch den jeweils zuständigen Bezirk (Träger der Eingliederungshilfe) über die Änderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab 01.01.2020 mit einem individuellen Schreiben informiert.

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag anvisierten Stärkung des Ehrenamts und der besseren Unterstützung der Ehrenamtlichen „etwa durch regionale Ansprechpartner“ (Zitat Koalitionsvertrag, Seite 18), welche auch im Haushaltsplan unter dem Kap. 10 07 TG 85 mit 1,1 Mio. für 2019 und 2 Mio. für 2020 bedacht wurden, frage ich die Staatsregierung konkret zu dieser Formulierung und den veranschlagten Ausgaben, welche konkreten Maßnahmen plant sie bzw. sind bereits angelaufen, um das Ehrenamt in Bayern in diesem Kontext zu stärken (bitte beide Kategorien einzeln auflisten), wie verhindert die Staatsregierung, dass durch diese Initiativen auf kommunaler Ebene Doppelstrukturen zu den bereits prekär finanzierten Ehrenamtstellen der Landratsämter oder freien Wohlfahrtspflege geschaffen werden, und steht sie mit den entsprechenden Ehrenamtsverbänden und -vereinen wie dem Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern e.V. (LBE) und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen/-zentren und Koordinierungszentren bürgerschaftlichen Engagements lagfa Bayern e.V. in Kontakt, um deren Expertise mit einzubeziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Engagementpolitik der Staatsregierung setzt neben einer deutschlandweit einmaligen Infrastruktur und der Stärkung der Anerkennungskultur auf eine beständige Weiterentwicklung des Ehrenamts mit neuen Ideen und Ansätzen.

Nach dem Koalitionsvertrag von CSU und FREIEN WÄHLER ist die Staatsregierung aufgerufen zu prüfen, wie die über 5,2 Mio. ehrenamtlich Tätigen in Bayern noch besser unterstützt werden können. Zur Umsetzung dieses Auftrags führt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in diesem und im nächsten Jahr in allen Regierungsbezirken Regionalkonferenzen durch. In Diskussionen mit Ehrenamtlichen soll in Erfahrung gebracht werden, welcher zusätzlicher Unterstützungsbedarf vor Ort konkret benötigt wird.

Die einzelnen Regionalkonferenzen werden von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren/Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement Bayern e.V. (lagfa Bayern) im Auftrag des StMAS und in Zusammenarbeit mit örtlichen Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren/Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement durchgeführt.

Durch diesen engen Dialog zwischen Politik und Zivilgesellschaft soll erreicht werden, dass genau die Maßnahmen umgesetzt werden, die die Ehrenamtlichen vor Ort in ihrem wertvollen Engagement unterstützen können. Die Zusammenarbeit sowohl mit der lagfa bayern als auch mit den örtlichen Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren/Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement stellt sicher, dass die vorhandene Expertise in die Umsetzung mit einfließt und Doppelstrukturen verhindert werden. Nach Abschluss aller Regionalkonferenzen werden diese ausgewertet und es wird unverzüglich mit der Umsetzung der sich daraus ergebenden Erkenntnissen begonnen.

Abgeordneter
**Tim
Pargent**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie erklärt es sich, dass das Sonderinvestitionsprogramm „Konversion von Komplexeinrichtungen“ laut Kabinettsbericht der Staatsregierung vom 03.09.2019 abweichend vom Doppelhaushalt 2019/2020 für dieses Jahr 12,2 Mio. Euro umfasst, aus welchen Bestandteilen (z. B. Haushaltstitel) setzt sich dieser Betrag konkret zusammen und in welcher Höhe werden die vier Konversionsprojekte in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Schwaben, Mittelfranken und Oberfranken jeweils gefördert?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der im Kabinettsbericht der Staatsregierung vom 03.09.2019 genannte Betrag von 12,2 Mio. Euro ergibt sich aus den im Doppelhaushalt 2019/2020 für das Sonderinvestitionsprogramm (Kap. 10 05 Tit. 893 01) für 2019 enthaltenen Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von jeweils 5 Mio. Euro brutto und weiteren Mitteln aus der Wohnraumförderung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Kap. 09 04 Tit. 863 66). Damit werden vier Konversionsprojekte gefördert.

Die in der nachstehenden Tabelle genannten Beträge entsprechen dem maximalen Förderumfang des jeweiligen Konversionsprojekts:

Schwaben	2,38 Mio. Euro
Mittelfranken	3,98 Mio. Euro
Oberfranken	2,48 Mio. Euro
Oberpfalz	3,42 Mio. Euro

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Landkreise in Bayern haben im Rahmen der Verbändeanhörung zur Reform der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern gegen den Vorschlag der Staatsregierung, zwei Personalstellen pro sieben Frauen zu verankern, gestimmt, (bitte Auflistung der betreffenden Landkreise), welche Landkreise haben sich bei der Abstimmung im Rahmen der Stellungnahme des Landkreistags enthalten, und wie gedenkt die Staatsregierung nach der Einigung auf einen Personalschlüssel von 1,5 : 7 den Personalschlüssel auf den seitens der Staatsregierung als notwendig erachteten Schlüssel von 2 : 7 zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Gemäß den Vorgaben der 1993 vereinbarten „Gemeinsamen Empfehlungen zu Notwendigkeit, Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern“ hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) die Änderung der Frauenhaus-Förderrichtlinie mit dem Landkreistag abgestimmt. Dabei ist dem StMAS lediglich die Haltung des Landkreistages, nicht jedoch die Haltung der einzelnen Mitglieder des Landkreistages mitgeteilt worden. Zum Erhalt der gewünschten Auskunft darf daher auf den Landkreistag verwiesen werden.

Eine einseitige Anhebung der Personalstandards in den Frauenhäusern durch die Staatsregierung ist nicht möglich. Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder liegt zuvorderst bei den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Daseinsvorsorge. Aber auch mit den als Kompromiss vereinbarten Personalschlüsseln liegt Bayern bei den landesweit verbindlichen Vorgaben für das in Frauenhäusern vorzuhaltende Fachpersonal im bundesweiten Vergleich nun an der Spitze.

Die durch die niedrigeren Personalschlüssel im Frauenhausbereich nicht benötigten Mittel wurden zum einen dafür verwendet, den staatlichen Förderbetrag im Bereich der Fachberatungsstellen/Notrufe höher als ursprünglich geplant aufzustocken. Zum anderen werden die Mittel die Modellförderung für wohnraumbezogenes Übergangsmangement mit begleitender psychosozialer Betreuung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder (sog. second stage) verstärken, die Ende des Jahres 2019 anlaufen wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie steht sie zur Absage der Krankenkasse des geplanten stationären Hospizes in Untermeitingen, würde sie das Hospiz bei einer Zusage aus den für Palliativmedizin eingeplanten Mitteln des Doppelhaushalts 2019/2020, wie in der Pressemitteilung vom 10.06.2019 „Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung in Bayern schreitet weiter voran – Bayerns Gesundheitsministerin Huml: Jährlich stehen über zwei Millionen Euro zur Verfügung/Neuer palliativmedizinischer Dienst ist in Pfaffenhofen an der Ilm gestartet“ beschrieben, einplanen und falls nein, wie stellt die Staatsregierung im Angesicht des demografischen Wandels zukünftig die palliativmedizinische Versorgung im Landkreis Landsberg am Lech und des südlichen Schwabens sicher?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Krankenkassen entscheiden im Rahmen der Selbstverwaltung, ob Bedarf für die Errichtung eines stationären Hospizes gegeben ist. Nach Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages (Zusage) durch die Krankenkassen fördert das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Antrag des Trägers die Errichtung neuer stationärer Hospizplätze mit 10.000 Euro pro Platz. Beim Ausbau stationärer Hospize müssen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Versorgung Wirtschaftlichkeit und Qualität betrachtet werden, um den Bestand der jeweiligen stationären Einrichtung nachhaltig zu gewährleisten. Das gilt auch für die Gewinnung des notwendigen Personals. Nur eine ausreichende Belegung der Hospize kann die Existenz dieser Einrichtungen dauerhaft sicherstellen.

In Augsburg gibt es mit St. Vinzenz bereits ein modernes stationäres Hospiz mit 16 Plätzen. Es liegt ca. 26 km von Untermeitingen entfernt und ist über die Bundesstraße B 17 in ca. 30 Minuten zu erreichen. Die ambulante hospizliche Versorgung im südlichen Schwaben sowie in der Region Landsberg am Lech wird von den Hospizvereinen Augsburg, Königsbrunn, Bobingen, Schwabmünchen sowie den angrenzenden oberbayerischen Hospizvereinen geleistet. Die ambulante palliativmedizinische Versorgung wird mit SAPV-Teams (SAPV = spezialisierte ambulante Palliativversorgung) in Augsburg mit Außenstelle Schwabmünchen, Fürstenfeldbruck mit dem Satellitenteam in Landsberg am Lech, Kaufbeuren, Memmingen, Aichach und Polling sichergestellt. In den folgenden Kliniken im südlichen Schwaben sowie in der Region Landsberg am Lech werden Palliativstationen und/oder palliativmedizinische Dienste vorgehalten: Augsburg, Landsberg am Lech, Kaufbeuren, Mindelheim, Ottobeuren, Fürstenfeldbruck, Aichach und Schongau. Damit ist derzeit die hospizliche und palliative Versorgung der Bevölkerung im südlichen Schwaben wie auch im Landkreis Landsberg am Lech sichergestellt.

Die hospizliche und palliative Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Familien wird auch zukünftig kontinuierlich bedarfsgerecht und bedürfnisorientiert zusammen mit allen an der Hospiz- und Palliativversorgung beteiligten Strukturen und Akteuren aus- und aufgebaut. Auch für die Fortentwicklung hospizlicher und palliativer Versorgungsangebote gilt stets der Grundsatz „ambulant vor stationär“, denn rund zwei Drittel aller Menschen wünschen sich, im vertrauten Umfeld zu Hause sterben zu dürfen.

Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele stationäre Pflegeplätze in Bayern durch das am 10.04.2018 durch das damalige Kabinett beschlossene Investitionskostenförderprogramm gefördert beziehungsweise neu geschaffen wurden (bitte aufgliedern nach Regierungsbezirken) und wie hoch die hierfür bisher aufgebraachte Fördersumme ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung hat am 10.04.2018 die Einführung einer neuen Investitionskostenförderung für Pflegeplätze beschlossen. Zu diesem Zweck hat der Landtag am 16.05.2019 Haushaltsmittel in Höhe von 120 Mio. Euro für den Doppelhaushalt 2019/2020 veranschlagt sowie entsprechende Stellen für das Landesamt für Pflege, das die Investitionskostenförderung umsetzen wird. Die Förderrichtlinie wurde auf den Weg gebracht und soll noch im Herbst dieses Jahres in Kraft treten. Beim Landesamt für Pflege konnte zwischenzeitlich Personal für die Umsetzung des Förderprogramms gewonnen werden.

Bislang sind keine Pflegeplätze mit Unterstützung der neuen staatlichen Investitionskostenförderung geschaffen, umgebaut oder modernisiert worden, da die Förderrichtlinie noch nicht in Kraft getreten ist.

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie wird der Begriff „Region“ bei der Antragsstellung für das Förderprogramm zur Sicherung kleiner Geburtshilfestationen definiert, um festzustellen, ob die jeweilige Geburtshilfestation antragsberechtigt ist, und wie sieht das konkret für die Geburtshilfestation in Vilsbiburg aus?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung: Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geht davon aus, dass die Frage auf die nähere Ausgestaltung des sogenannten 50-Prozent-Kriteriums in der Förderrichtlinie zum Förderprogramm Geburtshilfe abzielt. Für dessen Umschreibung wird häufig die Formulierung gewählt, dass sich ein nach dem Programm zu förderndes Krankenhaus als geburtshilflicher Hauptversorger „in einer Region“ etabliert haben müsse.

Landkreise und kreisfreie Städte können von der Förderung nach der zweiten Fördersäule des Förderprogramms Geburtshilfe (Defizitausgleich) profitieren, wenn:

- ihr Gebiet mindestens teilweise dem ländlichen Raum nach dem Landesentwicklungsprogramm zuzuordnen ist,
- sie bei ordnungsgemäßer europarechtlicher Betrauung das Defizit einer in ihrem Gebiet gelegenen Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Krankenhaus ausgeglichen haben und
- das Krankenhaus im Jahr der Defizitentstehung oder in einem der beiden Vorjahre mindestens 300 und höchstens 800 Geburten versorgt hat und dabei jeweils gleichzeitig mindestens eine solche Zahl von Geburten versorgt, die der Hälfte der im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt neugemeldeten Neugeborenen entspricht (50 %-Kriterium). Bezogen auf die Frage bedeutet das, dass mit „Region“ das Gebiet der jeweiligen Kommune (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gemeint ist.

Das Krankenhaus Vilsbiburg hat in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils weniger als 300 Geburten betreut. Auch das 50 %-Kriterium wurde nicht erreicht. Der Landkreis Landshut kann damit keine Förderung nach der zweiten Fördersäule erwarten.

Die Förderrichtlinie kann abgerufen werden über <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/geburtshilfe-foerderprogramm-zukunftsprogramm-geburtshilfe/>.